

BEILAGE . / F
vorgelegt durch WOLF THEISS

**Dossier betreffend Einschätzung der Möglichkeit einer
Rückstellung des Gemäldes
Jan Vermeer van Delft „Der Künstler in seinem Atelier“
aus dem ursprünglichen Eigentum von
Eugen und Jaromir Grafen Czernin von und zu Chudenitz und Morzin**

MMag. Dr. Michael Wladika
August 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Zur Provenienz des Gemäldes von 1812 bis heute	3
2. Rückstellungsbemühungen Jaromir Graf Czernins von 1947 bis 1960	4
2. 5. Zitate aus den beiden wesentlichen Entscheidungen des BMF vom 26. August 1955, ZI. 213.470-34/55, und des VwGH, Erkenntnis vom 30. Juni 1960, VwGH ZI. 2476/55	5
2. 5. 1. Politische Verfolgung	6
2. 5. 2. Freiwilligkeit der Veräußerung	7
2. 5. 3. Angemessenheit des Kaufpreises	11
3. Einschätzung der Möglichkeit einer Rückstellung	13
3. 1. Die politische Verfolgung	13
3. 2. Die Verletzung der Privatautonomie und des Eigentumsrechts	19
3. 3. Die Verletzung der freien Käuferwahl durch den Führervorbehalt	19
3. 4. Die Unangemessenheit des Kaufpreises	23
3. 5. Die Herkunft der Geldmittel	27
4. Das Verfahren gegen Adolf Hitler	28
5. Zusammenfassung	29

1. Zur Provenienz des Gemäldes von 1812 - heute

1.1 Das um ca. 1672 entstandene Gemälde wurde 1812 von Johann Rudolf Czernin in Holland erworben und 1862 dem 1650 errichteten gräflichen Czernin'schen Fideikommiss, dessen Sitz in Böhmen war, einverleibt. Mit dem Tod des Fideikommissinhabers Eugen Czernin im Jahre 1925 entstanden im Hinblick auf die mittlerweile durch das Gesetz von 1924 in der Tschechoslowakei erfolgten Aufhebung der böhmischen Fideikommission besondere rechtliche Schwierigkeiten.

1.2 Auf Grund eines Amtszeugnisses des Landesgerichtes Prag wurde vom BG Wien-Innere Stadt als Abhandlungsgericht zunächst angenommen, dass die Fideikommissionseigenschaft auch hinsichtlich des in Österreich befindlichen Fideikommissvermögens, daher der Gemäldegalerie, erloschen sei und wurde die Galerie im Jahre 1928 Franz Czernin ins freie Eigentum eingeweiht. Es erging jedoch der Beschluss des OGH als Revisionsgericht vom 28. Oktober 1930, mit dem sich das Höchstgericht auf den Standpunkt stellte, dass ungeachtet der Aufhebung der Fideikommission in der Tschechoslowakei, das Fideikommissband hinsichtlich der in Österreich befindlichen beweglichen Bestandteile des Czernin'schen Fideikommisses, der Gemäldegalerie, aufrecht geblieben sei.

1.3 Nach dem Tode Franz Czernins im Jahre 1932 wurde dessen Neffe, der tschechoslowakische Staatsbürger Eugen Czernin, Erbe des Allodvermögens und damit auch des Hauses in Wien 8., Schmidplatz 4, in dem die Galerie untergebracht war. Der Neffe Eugens, der tschechoslowakische Staatsbürger Jaromir Czernin, wurde hingegen Fideikommisserbe. Es befand sich somit die Galerie in einem fremden Haus und war mangels jedweden anderen Einkommens des verbliebenen Fideikommissrestes auf das Entgegenkommen des Allodbesitzers Eugen Czernin angewiesen. Außerdem ergab sich ein Kompetenzkonflikt zwischen dem österreichischen und dem tschechischen Gericht, da das tschechische Gericht dem Eugen Czernin, das österreichische Gericht aber Jaromir Czernin die Bildergalerie einantworten wollte.

1.4 Um dieser unhaltbaren Situation Abhilfe zu schaffen, wobei auch finanzielle und steuerrechtliche Gründe eine Rolle spielten, schlossen Eugen und Jaromir am 23. Februar 1933 ein Übereinkommen, wonach die Gemäldegalerie mit Ausnahme des Gemäldes von Vermeer Eugen Czernin zufiel, das weit wertvollere Vermeer-Bild dagegen so geteilt wurde, dass 4/5 ins Eigentum von Jaromir Czernin und 1/5 in jenes von Eugen Czernin fiel. Jaromir Czernin sollte das Bild verkaufen und von dem Verkaufserlös ein Fünftel (20%) an Eugen Czernin abgeben.¹

1.5 Am 4. Oktober 1940 erwarb der „Führer“ und Reichskanzler Adolf Hitler das Gemälde von Jan Vermeer van Delft um den Betrag von RM 1.650.000,-- für das geplante „Führermuseum“ in Linz. Das Bild wurde zunächst nach München gebracht und gegen Ende des Zweiten Weltkrieges im Salzbergwerk Alt-Aussee als Bergungsort versteckt. Nach Kriegsende wurde es von den Amerikanern geborgen und in den „Central Collecting Point“ (CCP) nach München verbracht. Am 17. November 1945 übergab General Marc Clark das Gemälde den österreichischen Behörden zur treuhänderischen Verwahrung im Kunsthistorischen Museum.

1.6 Nachdem erste Rückstellungsbemühungen von Jaromir Czernin erfolglos geblieben waren, wurde 1952 seitens der Republik Österreich ein Volksgerichtsverfahren gegen Adolf Hitler zur GZ Vg 8e Vr 68/52 nach dem Kriegsverbrechergesetz eingeleitet, dessen einziger Zweck es war, seinen in Österreich vorhandenen Vermögenswert, das Gemälde von Jan Vermeer, der Republik Österreich für verfallen zu erklären. Mit Urteil vom 5. September 1952

¹ Archiv des Bundesdenkmalamtes (BDA), Rest. Mat., K 33, Czernin.

gelangte das Gemälde in das Eigentum der Republik Österreich, wurde 1958 inventarisiert und befindet sich bis zum heutigen Tage im Kunsthistorischen Museum.

2. Rückstellungsbemühungen Jaromir Czernins von 1947 bis 1960

2.1 Am 7. November 1947 brachte Jaromir Czernin einen Antrag nach dem Dritten Rückstellungsgesetz wegen nichtiger Vermögensentziehung bei der Rückstellungskommission beim LGfZRS Wien ein. Als Gründe gab er politische Verfolgung sowie Zustimmung zum Verkauf an Adolf Hitler nur unter Druck an. Mit Erkenntnis vom 11. Jänner 1949 GZ 63 RK 763/47 wies die RK den Antrag ab. Czernin habe das Bild freiwillig an einen von ihm frei ausgewählten Käufer um einen angemessenen Kaufpreis veräußert und es könne von einer Vermögensentziehung im Zusammenhang mit der NS-Machtergreifung nicht gesprochen werden.

Einer Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission wurde nicht Folge gegeben (Erkenntnis vom 30. März 1949, Rkb 267/49). Die Letztinstanz, die Oberste Rückstellungskommission, wies die „vollkommen unbegründete und als mutwillig zu bezeichnende Revisionsbeschwerde“ ebenfalls ab (Erkenntnis vom 14. Mai 1949, Rkv 190/49) und führte aus, dass die Veräußerung des Gemäldes in keinem Zusammenhang mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten stand, der Antragsteller keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war, der Eigentümer den Käufer des Bildes frei wählen konnte und ein angemessener Kaufpreis zur freien Verfügung erlegt wurde.

2.2 Es folgten zwei zivilrechtliche Klagen (2. November 1950 und 29. Jänner 1951) gegen die Republik Österreich auf Herausgabe des Bildes, die wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges (Tatbestand nach den Bestimmungen des Rückstellungsgesetzes; vom OLG Wien bestätigt) zurückgewiesen bzw. neuerlich an die Rückstellungskommission verwiesen wurden. Diese wies die Klage zurück, da sie sich auf die bereits vorgebrachte Vermögensentziehung berufe. Beschwerden an die ROK und die ORK blieben erfolglos.

2.3 Am 31. Juli 1951 brachte Jaromir Czernin einen neuerlichen Rückstellungsantrag bei der RK beim LGfZRS Wien mit demselben Inhalt wie beim Antrag 1947 ein, das Rückstellungsbegehren richtete sich nun aber nicht gegen die Republik Österreich, sondern gegen das Deutsche Reich. Die RK wies den Antrag mit Erkenntnis vom 16. März 1953, 63 RK 204/51, mit der Begründung ab, dass sich das Verfahren nur dadurch unterscheidet, dass der Antragsgegner ein anderer sei. Nach Feststellung der belangten Behörde in ihrer Eigenschaft als Verwertungsstelle für verfallenes Vermögen sei das Gemälde überdies nie Eigentum des Deutschen Reiches gewesen. Als ehemaliger Vermögenswert aus dem persönlichen Eigentum Adolf Hitlers sei das Bild aufgrund des Verfalles, der in Entsprechung zum Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes über das in Österreich befindliche Eigentum Hitlers ausgesprochen worden war, eindeutig in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen und nie in das Eigentum des Deutschen Reiches (Czernin hat diese Bestätigung des BMF vom 5. März 1953, Zl. 154.244/16-32/53, beim VwGH in Beschwerde gezogen; dieser hat sie am 29. Mai 1953 unter Zl. 1054/53-1, abgewiesen). Die ROK gab der Beschwerde keine Folge (Erkenntnis vom 17. Juli 1953, Rkb 175/53). Auch die ORK bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung (Erkenntnis vom 18. Dezember 1953, Rkv 194/53).

2.4 Daraufhin brachte Jaromir Czernin am 23. Februar 1954 einen Antrag gegen die Republik Österreich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz ein. Als Gründe gab er politische Verfolgung, Zustimmung zum Verkauf nur unter Druck und Drohung mit Enteignung des Gemäldes an. Die Finanzprokuratur machte in ihrer Gegenäußerung entschiedene Sache geltend (bereits Antrag nach dem Dritten Rückstellungsgesetz abgewiesen). Czernin entgegnete, dass durch das Verfallserkenntnis 1952, mit dem die Republik Österreich Eigentum an dem Bild erlangt hätte, eine grundlegende Änderung der rechtlichen Situation

eingetreten sei. Die Finanzlandesdirektion schloss sich der Auffassung der Finanzprokuratur an und wies mit Bescheid vom 10. Juli 1954, VR-V 10.133-21/54 den Rückstellungsantrag wegen res iudicata zurück. Der Antrag hätte auch in meritorischer Hinsicht keinen Erfolg gehabt.

In seiner Berufung an das Bundesministerium für Finanzen legte Czernin dar, dass die Auffassung, es läge res iudicata vor, rechtswidrig sei. Weiters wandte sich Czernin gegen die von der FLD geäußerte Ansicht, der Antrag sei auch meritorisch nicht begründet, mit der Feststellung, dass die Behörde die vom Antragsteller angebotenen Beweise gar nicht durchgeführt und somit das Parteiengehör verletzt habe.

Mit Bescheid des BMF vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, verneinte das Ministerium das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes im Sinne des Zweiten Rückstellungsgesetzes und wies das Rückstellungsbegehren ab. In Würdigung der in den vorangegangenen Verfahren aufgenommenen Beweisen kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass Czernin sich auf eine angebliche politische Verfolgung seiner Person in der Zeit bis zu dem Verkauf des Bildes nicht berufen könne. Vielmehr sei die Veräußerung des Bildes auf Bemühungen des Beschwerdeführers selbst zurückzuführen, sodass von einem Zwang zum Verkauf von Seiten des Erwerbers des Gemäldes nicht gesprochen werden könne. Somit sei der angefochtene Bescheid gem. § 66 Abs. 4 AVG lediglich insofern abzuändern, als der Antrag des Beschwerdeführers formell nun auch in meritorischer Hinsicht abgewiesen wurde.

Gegen den Bescheid des BMF erhob Jaromir Czernin letztlich Beschwerde beim VwGH. Das Höchstgericht führte in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1960, VwGH Zl. 2476/55, zunächst aus, dass die Abänderung des Bescheides der FLD durch das BMF eigenmächtig erfolgt sei. Das BMF hätte den Bescheid aufheben und zur meritorischen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen müssen. Da sich die Beschwerde nur auf meritorische Gründe beschränke, sei der VwGH nicht mehr befugt, den in formaler Hinsicht rechtswidrigen Bescheid des BMF aufzuheben. Bei der inhaltlichen Beurteilung gelangte der Gerichtshof wie die früheren Instanzen zuvor zu dem Ergebnis, dass die Initiative zum Verkauf des Bildes vom Eigentümer selber ausgegangen war und dieser bereits seit 1933 intensive Bemühungen um eine Veräußerung des Objekts unternommen hatte. Die mit Adolf Hitler 1940 vereinbarte Kaufsumme habe dem Wert des Bildes durchaus entsprochen. Diese Summe habe das Kaufanbot des Industriellen Reemtsma letztlich nicht unterschritten, wenn man die zusätzlich gewährte Steuerbegünstigung mitberücksichtigt. Die behaupteten Drohungen mit Zwangsenteignungen und anderen Repressalien durch das Regime erachtete das Gericht auf Grund der schriftlichen Unterlagen und zahlreicher glaubhafter Zeugenaussagen sowie in Würdigung der tatsächlichen Umstände als nicht glaubhaft.

Drei wesentliche Punkte in der Begründung: Beschränkungen des Denkmalamtes von 1938 bis 1945 wichen nicht von dessen geübter Praxis ab und konnten daher keine Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes bewirken.

Der VwGH wies das Argument Czernins zurück, demzufolge sich dieser allein schon deshalb in einer Zwangssituation befunden habe, weil Adolf Hitler selbst der Käufer war.

Die Unmöglichkeit, das Bild an ausländische Käufer zu veräußern, stellten keine Beschränkung der Verfügungsmacht des Eigentümers dar, die lediglich im Zusammenhang mit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten gestanden hätte, sondern wären auch in politisch normalen Verhältnissen eingetreten.

Der VwGH wies die Beschwerde als unbegründet ab.

2. 5. Zitate aus den beiden Entscheidungen des BMF vom 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, und des VwGH, Erkenntnis vom 30. Juni 1960, VwGH Zl. 2476/55²

2.5.1 Politische Verfolgung

BMF: Auf die Frage nach seiner politischen Verfolgung gab Jaromir Czernin an, es hätte Vorfälle aus den Jahren 1942 und 1943 gegeben, außerdem sei er 1944 inhaftiert worden: „... politische Verfolgung ... konnte nicht als stichhältig und als Motiv für die Veräußerung des Bildes anerkannt werden. Die angeführten konkreten Tatsachen liegen alle in der Zeit nach dem Abschluss des Kaufvertrages; überdies sind sie, wie der Rückstellungswerber selbst zugegeben hat, in seinem eigenen Verhalten begründet. ... Dass aus der Verwandtschaft mit dem szl. österreichischen Bundeskanzler irgendwelche politischen Verfolgungsmaßnahmen ergeben hätten, wurde nicht einmal behauptet. Die bloße Befürchtung ist wohl als Motiv für einen so weitgehenden Schritt, wie es der Abschluss eines Kaufvertrages über ein derartiges Vermögen ist, nicht geeignet. Hier scheint der Rückstellungswerber, wenn tatsächlich so eine Furcht bestanden hat, doch subjektiv wesentlich zu weit gegangen zu sein (sic!), ebenso dann, wenn er behauptet, seine Gattin sei Halbjüdin gewesen. Aus dem vorgelegten Ahnenpass ergibt sich bereits, dass alle vier Großeltern bei ihrem Tode getauft waren und dass lediglich ein Großvater früher der jüdischen Religion angehört hatte. Die Gattin des Rückstellungswerbers könnte daher höchstens als Mischling zweiten Grades betrachtet werden; solche gehören aber zufolge des auch von der Finanzprokuratur zitierten Erkenntnisses der ORK vom 21. Juni 1952, Rkv 129/52, nicht zu den politisch verfolgten Personen. Überdies hat die ORK am 30. April 1949 unter Rkv 144/49 ausgesprochen, dass die politische Verfolgung zur Zeit der behaupteten Entziehung bestanden haben muss; auch das Erkenntnis vom 27. September 1949, Rkv 338/49, setzt voraus, dass der Verkäufer bereits einmal einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen sein muss, wenn dies auch im Zeitpunkt der Entziehung nicht gerade konkret in Erscheinung getreten ist. ...“

VwGH: Replik auf den Schriftsatz Czernins vom 24. Februar 1954, in dem er sein Vorbringen dahin konkretisierte, dass seine Ehefrau Alix Halbjüdin gewesen sei, „welcher Umstand auch zu politischen Verfolgungen seiner Person als eines jüdisch Versippten geführt habe. Überdies sei (er) ... ein Schwager des ehemaligen österreichischen Bundeskanzlers Schuschnigg gewesen. Aus diesen Gründen sei der Beschwerdeführer wiederholt vom Kreisleiter seines Wohnsitzes in Marschendorf ... sowie von der Gestapo vorgeladen worden und es habe ihm der Kreisleiter mit Repressalien gedroht, weil seine Gattin, von der der Beschwerdeführer im Jahre 1942 geschieden worden ist, sich später wieder in Marschendorf aufgehalten habe.“: „... § 2 Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes ... dem zufolge auch im Verfahren nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz Anwendung findet, stellt zugunsten von Personen, die durch den Nationalsozialismus verfolgt wurden, die Beweisregel auf, dass eine Vermögensentziehung insbesondere dann vorliegt, wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war (Vermutung zugunsten der Annahme einer Entziehung) und der Erwerber des Vermögens nicht dartut, dass die Vermögensentziehung auch unabhängig von der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus erfolgt wäre (Zulässigkeit des Gegenbeweises). Als politisch verfolgt im Sinne dieser Gesetzesstelle sind jedoch nur jene Personen anzusehen, die, wie eben die Staatsbürger jüdischer Abstammung ... vom nationalsozialistischen Regime dieser Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis wegen in ständiger Gefahr schwebten, ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt, eingekerkert oder sogar getötet zu werden. Bei ihnen nimmt das Gesetz bis zum Beweis des Gegenteils an, dass sie ständig, und daher auch bei jeder Vermögensveräußerung unter der Bedrohung mit Verfolgungsmaßnahmen gehandelt haben ... Beim Beschwerdeführer kann von einer solchen Situation nicht gesprochen werden. Es trifft weder zu, dass der österreichische Uradel, dem der Beschwerdeführer angehört, generell von den Nationalsozialisten verfolgt worden ist, noch, dass die Tatsache,

² ÖStA, AdR, BmfU, Sig. 15, Sammelmappe 429, „Vermeer – Der Künstler in seinem Atelier“, Kt. 69.

dass seine damalige Gattin Alix Czernin von einem jüdischen Großelternanteil abstammte (darüber hinausgehende Behauptungen, wie sie vom Beschwerdeführer früher aufgestellt worden sind, wurden im Verfahren widerlegt und werden vom Beschwerdeführer auch nicht mehr aufrecht erhalten), eine solche Annahme gerechtfertigt hätte. Die Gattin des Beschwerdeführers war nach den Nürnberger Rassegesetzen Mischling II. Grades und demnach keiner Verfolgung im vorgeschilderten Sinne ausgesetzt. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit dem ehemaligen Bundeskanzler Dr. Schuschnigg verschwägert war, stellte für den Beschwerdeführer keine solche Belastung dar, dass er als vom Nationalsozialismus verfolgte Person anzusehen gewesen wäre. Dies umso weniger als der Beschwerdeführer, wie er selbst betont, zu jenem Zweig der Czernin'schen Familie gehört, der sich seit jeher nicht zum tschechischen Volkstum bekannt hatte. Der Umstand alleine aber, dass der Beschwerdeführer dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüberstand und wegen dieser Haltung mit lokalen Parteistellen ... Schwierigkeiten hatte, bedeutet noch nicht, dass er politischer Verfolgung unterlag. Auch dass Alix Czernin, die damalige Gattin des Beschwerdeführers, ungeachtet dessen, dass hierfür keine nach der damaligen Beurteilung begründete Ursache bestand, von einzelnen Parteistellen als Jüdin behandelt, ihr der Aufenthalt in Marschendorf verleidet und sie von der dortigen Bevölkerung abgelehnt wurde, reicht zur Unterstellung des Beschwerdeführers unter den Begriff einer politisch verfolgten Person nicht aus. Für eine solche Unterstellung ist in erster Linie maßgebend, dass verfolgte Personen, wie zB. Juden, gegen die Beeinträchtigung ihrer Rechte jeder Schutz fehlte, weil eben der Staat ihre Vernichtung auf sein Programm gestellt hatte und sie daher gewissermaßen vogelfrei waren. Die Gattin des Beschwerdeführers, die nach den damaligen Gesetzen nicht als Jüdin galt, wäre aber in der Lage gewesen, sich gegen Übergriffe einzelner Dienststellen und gegen eine ungerechtfertigte Behandlung als Jüdin zu wehren. Konnte aber seine Gattin nicht wegen ihrer Abstammung als politisch verfolgt angesehen werden, so traf dies umso weniger auf den Beschwerdeführer selbst zu, der überdies während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nach Scheidung seiner Ehe dem Vorwurf jüdischer Versippung nicht mehr ausgesetzt war. ..."

2.5.2 Freiwilligkeit der Veräußerung

BMF: „... Es konnte zu keiner Verwirklichung der ausländischen Angebote führen, da die österreichische Kunstverwaltung keine Zustimmung zur Verbringung ins Ausland gab, auch dann nicht, als Jaromir Czernin das Anbot machte, einen hohen Betrag zur Erwerbung des Wiltener Kelches zur Verfügung zu stellen, wenn ihm die Ausfuhr des Bildes genehmigt werde. Die Behauptung Jaromir Czernins, dass ihm die Ausfuhr bereits bewilligt worden sei und er sie nur vor der Besetzung Österreichs nicht mehr verwirklichen konnte, ist weder aus den vollständig erhaltenen Akten des Bundesministeriums für Unterricht, noch aus denen des Bundesdenkmalamtes ... ersichtlich. Auch nach der Besetzung Österreichs konnte trotz des größeren Staatsgebietes keine Veräußerung erfolgen, denn es bestand ja sogar ein Verbot, Kunstwerke aus der „Ostmark“ zu verbringen. Mit Bescheid vom 7. Oktober 1938 ... wurde die Sammlung – einschließlich des Vermeer Bildes – als Einheit in dem Hause, in dem sie untergebracht waren, deklariert. (Nach den Ankaufsverhandlungen mit Reemtsma) ... Die Wiener staatliche Kunstverwaltung bemühte sich um ein Verbleiben des Bildes in Wien oder wenigstens in der „Ostmark“ (Nach „Führervorbehalt“ und Scheitern des Verkaufes an Reemtsma) ... In der Folgezeit wurde aber die Idee eines Ankaufes durch Adolf Hitler neuerlich ventiliert – nach der Aussage Min. Rat Habermann gab Baldur von Schirach den Anstoß – und nun ging ein zäher Kampf um den Preis los. Jaromir Czernin verlangte, dass ihm mindestens so viel verbleiben müsste, wie bei einem Verkauf an Reemtsma und da der Reichskanzler keinen höheren Barbetrag zur Verfügung stellen wollte, wurden Czernin nach langen Verhandlungen die zu zahlenden Erbgebühren stark ermäßigt. ... Dass Graf Czernin mit dem Verkauf des Bildes an Hitler auch vollauf zufrieden war, ergibt sich aus dem Bericht seines damaligen Anwalts an das Fideikommissgericht, in welchem er in dieser Transaktion „die vollkommenste und erfreulichste Lösung“ erblickte. ... Hierbei gab der Zeuge (Min. Rat. Habermann) an, dass im Spätsommer 1940 – offenbar meinte er 1939 – sein Chef, der damalige Reichsstatthalter Baldur von Schirach angeregt habe,

Verhandlungen über den Ankauf des Bildes in die Wege zu leiten. Da er die Geneigtheit Czernins, das Bild zu verkaufen, feststellen konnte, wurden an einem neutralen Ort Punktationen aufgesetzt und zwar:

1. Kaufpreis von 1,5 oder 1,6 Mio. RM
2. Erwerber alternativ entweder das Deutsche Reich oder Adolf Hitler
3. Auflösende Bedingung, dass im Zusammenhang mit dem Verkauf eine Provision weder gefordert noch gezahlt werden dürfe.

Über diesbezügliche Fragen erklärte der Zeuge, er habe nie irgendeinen Zwang ausgeübt oder Worte oder Gesten verwendet, die die Ausübung eines Zwanges hätten vermuten lassen können.

... In seiner Stellungnahme zum Protokoll bestritt der Beschwerdeführer, dass es zu einer Einigung gekommen wäre, geschweige denn, dass darüber eine Punktation errichtet wurde. Die Verhandlungen hätten erst später in Marschendorf unter Druck zum Verhandlungsergebnis geführt. ...

Im Gegensatz zu dieser Einstellung (Anm. Eugen Czernins, die Galerie als Ganzes zu erhalten) hat Jaromir Czernin die Galerie stets nur als brachliegendes Vermögen betrachtet und die RK hat in der Begründung ihres Erkenntnisses vom 30. März 1949 darauf hingewiesen, dass Jaromir Czernin sich ausrechnete, dass er mit jedem Tag, an dem das Bild unverkauft an der Wand hing, einen Zinsenverlust hatte. Er hat selbst bei seiner Vernehmung am 7. Dezember 1954 zugegeben, dass ihm ein Kunstverständnis vollkommen mangle und dass er bestrebt gewesen sei, sich durch Veräußerung Geld zu beschaffen. ..."

VwGH: „... In der Folgezeit (Nachdem die Zentralstelle für Denkmalschutz die Kunstsammlung unter Denkmalschutz gestellt hatte und am 10. Jänner 1940 erklärt hatte, ein Ankauf des Bildes durch einen Privaten könne grundsätzlich nicht in Frage kommen, womit auch der Antrag des Reemtsma Ankaufes mit Beschluss des OLG Wien vom 19. April 1940 die fideikommiss- und abhandlungsbehördliche Genehmigung versagt wurde) bot der Beschwerdeführer das Bild dem damaligen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten zwecks Erwerbung für das Deutsche Reich an. Auf ein diesbezügliches Anbot des Beschwerdeführers zurückkommend stellte Direktor Dr. Hans Posse als Sonderbeauftragter Adolf Hitlers ... am 4. Oktober 1940 ein Anbot, das Bild um 1,650.000,-- RM zu erwerben. ... Auf die Einrede der Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes sollte von den Vertragsteilen verzichtet werden. Die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes wurde von der Genehmigung durch das Fideikommissgericht und der Zustimmung der Zentralstelle für Denkmalschutz sowie davon abhängig gemacht, dass die Erbgebühren, soweit sie dieses Bild betreffen, nicht höher sein würden als RM 250.000,--. Dieses vom Bevollmächtigten Adolf Hitlers gestellte Anbot, welches außer von diesem von Ministerialrat Habermann von der Dienststelle des Reichsstatthalters in Wien und vom Anwalt des Beschwerdeführers Dr. Lerche unterfertigt war, wurde vom Beschwerdeführer am selben Tag angenommen. Auf Antrag des Beschwerdeführers wurde der Vertrag nach Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Robert Eigenberger, der den Verkauf des Bildes um einen Betrag von RM 1,650.000,-- als bei der gegebenen Lage dem inneren Wert des Bildes entsprechend erklärte, und Aufhebung der der Veräußerung entgegenstehenden Beschränkung durch das Institut für Denkmalpflege sowie nach Zustimmung des Fideikommisskurators am 25. Oktober 1940 vom Fideikommissgericht abhandlungsbehördlich genehmigt, wobei zur Kenntnis genommen wurde, dass die Übergabe des Bildes auf Gefahr des Käufers bereits vorher durchgeführt worden war. ...

(Vorbringen Jaromir Czernins bei der FLD Wien): „... Am 4. Oktober 1940 sei der Direktor der Dresdner Bildergalerie Dr. Posse als Beauftragter Hitlers in Begleitung uniformierter SS-

Männer in Marschendorf erschienen und habe erklärt, Zweck seines Besuches sei der Kauf des Vermeer-Bildes. Auf die Erklärung des Beschwerdeführers, zu einem solchen Kauf nur gegen Bezahlung des ihm seinerzeit vom Staatssekretär der USA Mellon gebotenen Preises von 1 Million Golddollar bereit zu sein, habe Posse diesen Preis als zu hoch bezeichnet und gesagt, im Falle seiner, des Beschwerdeführers, Weigerung, das Bild zu den von Adolf Hitler gestellten Bedingungen zu verkaufen, habe letzterer andere Möglichkeiten, zu dem Bilde zu gelangen, wobei mit einer Enteignung gedroht worden sei. Erst nachdem ihn Dr. Posse verlassen hatte, habe sich der Beschwerdeführer aus Angst vor den angedrohten Maßnahmen entschlossen, das Anbot schriftlich anzunehmen. Adolf Hitler habe sich gegenüber mehreren Personen geäußert, dass er das Bild ‚so oder so‘ bekommen würde. Er habe sogar am 30. Dezember 1939 einen Führerbefehl bezüglich dieses Bildes erlassen, der lautete: ‚Der Führer wünscht, dass das Bild in der Galerie verbleibt und kann ohne seine persönliche Genehmigung nicht über das Bild verfügt werden.‘ Dadurch sei das Bild dem freien Verkehr endgültig entzogen worden und es bestand keine Möglichkeit mehr, unter freier Preisbildung zu verkaufen. ...

... Wenn der Beschwerdeführer jedoch einem vom Nationalsozialismus generell verfolgten Personenkreis nicht angehörte, so hätte die Nichtigkeit des von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nur auf besondere, gegen seine Person ergriffene Maßnahmen der Verfolgung gestützt werden können. Für diesen Fall hat die belangte Behörde mit Recht den Standpunkt eingenommen, dass derartige Maßnahmen die Nichtigkeit des den Gegenstand des Rückstellungsbegehrens bildenden Rechtsgeschäftes im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung nur unter der Voraussetzung begründen konnten, dass sie bis zu einem Zeitpunkt gesetzt wurden, in dem sie geeignet waren, die Freiheit der Willensentscheidung des Beschwerdeführers zu beeinflussen. Daher hat sie alle jene Maßnahmen, die gegen den Beschwerdeführer in einem späteren Zeitpunkt angeblich ergriffen wurden, mit Recht bei Fällung ihrer Entscheidung außer Betracht gelassen. Die Besorgnis allein, dass künftig möglicherweise irgend welche Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden würden, eine Besorgnis, die in einem diktatorischen Regime jeder einzelne Staatsbürger haben musste, der nicht deklariertes Anhänger des herrschenden Regimes war, reicht nicht aus, jedes von diesen Personen abgeschlossene Rechtsgeschäft als unter Zwang zustande gekommen anzusehen. ...

Es war vielmehr die Beweisregel des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes (Anm. Drittes bzw. Zweites Rückstellungsgesetz) maßgebend. Nach dieser liegt eine Vermögensentziehung ... insbesondere dann nicht vor, wenn der Erwerber dartut, dass der Eigentümer die Person des Käufers frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Die belangte Behörde hat diesen Beweis, wie seinerzeit bereits die Rückstellungskommission, als erbracht angesehen und daher das Vorliegen eines Entziehungstatbestandes nicht als gegeben erachtet. Der Beschwerdeführer bekämpft auch diese Auffassung und behauptet, ... dass nur der vom Unterhändler Adolf Hitlers Dr. Posse am 4. Oktober 1940 auf ihn ausgeübte Druck mit Enteignungsmaßnahmen ihn zur Annahme des Angebotes von Adolf Hitlers bestimmt habe. Für die Absicht Hitlers, das Bild unter allen Umständen oder, wie er das in einer für ihn charakteristischen Weise in die Worte zu kleiden pflegte, ‚so oder so‘ erwerben zu wollen, beruft sich der Beschwerdeführer auf die Aussage des Leibphotographen Hitlers Heinrich Hofmann und des ehemaligen Staatssekretärs in der Regierung Seyß-Inquart Dr. Kajetan Mühlmann, die derartige Äußerungen bestätigt haben, weiters auf die Tatsache, dass Hitler am 30. Dezember 1939 durch ein Telegramm an die Wiener Kulturverwaltung eine Veräußerung des Bildes von seiner Zustimmung abhängig gemacht hat. Für den am 4. Oktober 1940 auf ihn ausgeübten Druck beruft er sich auf die Zeugenaussage seines ... Rechtsanwaltes Dr. Lerche und seiner geschiedenen Frau Alix Czernin ... sowie auf die Aussagen des Franz Knapitsch, demgegenüber der Beschwerdeführer sich später über das ungünstige Geschäft beklagt haben soll. Die belangte Behörde hingegen hat, gestützt auf den Inhalt der Akten des Fideikommissgerichtes, des Denkmalamtes, des Bundesministeriums für Unterricht sowie die Zeugenaussagen des bei den Verhandlungen am 4. Oktober 1940 gleichfalls anwesend

gewesenen Ministerialrates Habermann, des Wiener Rechtsanwaltes des Beschwerdeführers Dr. Egger und des Vertreters Eugen Czernins Dr. Gassauer als erwiesen angenommen, dass der Verkauf ohne Zwang und zu einem angemessenen Preis zustande kam. Der Verwaltungsgerichtshof hat weder gegen die in der Entscheidung der belangten Behörde zum Ausdruck gekommenen Würdigung der Beweise noch gegen die rechtliche Beurteilung Bedenken.

Zunächst steht einwandfrei fest, dass ... die Absicht des Beschwerdeführers zugrundelag, das auf ihn entfallende Vermeer-Bild sobald als möglich zu veräußern. ... Es war sein gutes Recht, das Bild so gut wie möglich zu veräußern. Es kann jedoch nicht zweifelhaft sein, dass er diese Absicht von Anfang an hatte. ... Unter diesen Umständen (Anm. Verweigerung der Ausfuhrbewilligung) musste das Bild bis zur Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich als unveräußerlich gelten, weil in Österreich niemand in der Lage war, einen angemessenen Preis aufzubringen. Erst nach dem sogenannten „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich war unter Berücksichtigung des gesamten damaligen Gebietes des Deutschen Reiches ein entsprechender „Inlandsmarkt“ für eine Veräußerung gegeben, wenn auch nicht zu den Preisen, wie sie das Ausland bieten konnte. Adolf Hitler ließ sich bereits im Sommer 1939 das Bild in München vorführen, lehnte jedoch den Ankauf ab, weil ihm die vom Beschwerdeführer gestellte Forderung zu hoch erschien. Der Beschwerdeführer dürfte als Preis 2 Millionen RM verlangt haben, ein Preis, der ihm aus Kreisen des Kunsthandels als erzielbarer Inlandspreis genannt worden war. Dass Adolf Hitler die Absicht, das Bild zu erwerben, nicht aufgab und sich zu Heinrich Hofmann und Dr. Kajetan Mühlmann in diesem Sinne äußerte, darf zur Bekräftigung des Standpunktes des Beschwerdeführers nicht herangezogen werden. Denn diese Absicht ist nicht dem Beschwerdeführer gegenüber in Erscheinung getreten, solange er selbst nicht an die staatliche Verwaltung wegen Ankauf des Bildes herantrat. Als nächster Bewerber trat der Hamburger Industrielle Reemtsma auf, der diesen Preis zu zahlen bereit war ... Dass der Beschwerdeführer bereit war, unter diesen Bedingungen abzuschließen, geht aus der Tatsache hervor, dass der Wiener Anwalt des Beschwerdeführers Dr. Egger um die fideikommissbehördliche Genehmigung des Verkaufes ansuchte. Im Zuge des Verfahrens wurde der gebotene Preis von einem Sachverständigen als für das Inland angemessen bezeichnet. Dessenungeachtet wurde die Bewilligung verweigert, weil das Denkmalamt, welches die Czernin'sche Gemäldesammlung als Einheit unter Schutz gestellt hatte, die Zustimmung abermals verweigerte. Dass dieses Verhalten nicht etwa dazu dienen sollte, den Verkauf des Bildes an Hitler zu erzwingen, sondern lediglich das Verbleiben in der Galerie in Wien bezweckte, ... zeigt deutlich der Umstand, dass das Denkmalamt seine Stellungnahme – auch nach Einschreiten der Dienststelle Hermann Görings zugunsten des Kaufwerbers – aufrecht erhielt. Der sogenannte „Führervorbehalt“ vom 30. Dezember 1939 ist erst später gemacht worden und hatte lediglich den Zweck, das Denkmalamt gegen äußere Einflüsse abzuschirmen. Das Scheitern dieses Veräußerungsversuches ist somit ausschließlich auf im Interesse der Erhaltung des inländischen Kunstbesitzes ergriffene behördliche Maßnahmen zurückzuführen, die ebenso vor wie nach 1938 und auch heute wieder im freien Verkehr mit Kunstwerken deren Eigentümer in ihrer Verfügungsmacht stark beeinträchtigen, die jedoch ... ein unter den Auswirkungen dieser Beschränkungen zustande gekommenes Rechtsgeschäft aus diesem Grunde allein noch nicht als nichtige Vermögensentziehung qualifizieren.

Als nächster Schritt folgte ein Anbot Dr. Eggers namens des Beschwerdeführers an die staatliche Verwaltung des damaligen Reichsgaues Wien, welches zur Erhaltung des Bildes im Inland eine Erwerbung durch das Deutsche Reich für eine inländische Kunstsammlung anregte und auf einem Nettopreis von 1,5 Mio. RM basierte. Auf Grund dieses Angebotes ersuchte Ministerialrat Dr. Habermann den Beschwerdeführer um ein Zusammentreffen in München, bei dem nach der Behauptung Dr. Habermanns eine Punktation auf der genannten Grundlage zustande gekommen sein soll, was der Beschwerdeführer in seiner Parteiaussage allerdings bestreitet; er will nach wie vor 1 Million Golddollar verlangt haben und behauptet, dass es aus diesem Grund zu einer Vereinbarung nicht gekommen sei. Der Verwaltungsgerichtshof hat keinerlei Bedenken dagegen, dass die belangte Behörde der

Aussage Habermanns mehr Glauben beigemessen hat als der des Beschwerdeführers. Sie konnte mit Recht annehmen, dass der Beschwerdeführer, der bereit war, mit Reemtsma um netto 1,8 Mio. RM abzuschließen und der durch seinen Anwalt sich mit der Übernahme des Bildes in Staatsbesitz um 1,5 Mio. RM zuzüglich der Vergütung der Erbgebühren einverstanden erklärt hatte, nicht wieder auf einen Preis zurückkommen würde, der unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu erzielen war.

Der Beschwerdeführer versucht allerdings die Sache heute so darzustellen, als ob Dr. Egger in diesen Angelegenheiten eigenmächtig und übereilt gehandelt hätte. Auch das erscheint der belangten Behörde mit Recht unglaubwürdig. ... Dr. Posse und Dr. Habermann hätten sich auch nicht zum Abschluss der Angelegenheit nach Marschendorf begeben, wenn nicht zumindest in den Grundzügen des abzuschließenden Vertrages bereits Übereinstimmung bestanden hätte. ... Angesichts ... der Bereitwilligkeit des Beschwerdeführers, an Reemtsma zu verkaufen, ist daher die Beweiswürdigung der belangten Behörde auch in dem weiteren Punkt schlüssig, wenn sie der Aussage Habermanns, es sei auf den Beschwerdeführer bei der abschließenden Verhandlung in Marschendorf am 4. Oktober 1940 keinerlei Druck mit unzulässigen Mitteln und Androhung von Gewaltmaßnahmen ausgeübt worden, gefolgt ist, zumal es sich bei der feststehenden Veräußerungsabsicht des Beschwerdeführers, dem von seinem Wiener Rechtsfreund in seinem Namen gestellten Anbot an die staatliche Verwaltung und der bereits in München getroffenen Punktationen am 4. Oktober 1940 nur mehr um die bei jedem Geschäft dieser Art üblichen Versuche der Geschäftspartner handeln konnte, noch im letzten Moment irgendwelche Vorteile zu erlangen bzw. derartige Versuche der Gegenseite abzuwehren, wobei angesichts der bereits bestehenden Willensübereinstimmung gewiss nicht jede Redewendung auf die Waagschale gelegt werden darf. Wenn man daran festhält, dass der Beschwerdeführer angesichts der Unmöglichkeit im damaligen Zeitpunkt einen Verkauf des Bildes zu einem höheren Preis in das Ausland zu erzielen ... den Willen hatte, den Verkauf des Bildes im Inland zu einem unter den gegebenen Umständen erzielbaren und daher angemessenen Preis zu verkaufen und der Umsetzung dieses Willens in die Tat die vom Bundesdenkmalamt getroffenen Maßnahmen hindernd entgegenstanden, so konnte das Auftreten Adolf Hitlers als Kaufwerber, der das Bild für ein in Linz zu errichtendes Museum erwerben wollte, sodass sein Verbleiben in Österreich gesichert erschien, nur den auf die Veräußerung gerichteten Bestrebungen des Beschwerdeführers dienlich sein, weil unter diesen Umständen das Bundesdenkmalamt bereit war, die Sperre des Bildes ... aufzuheben und damit die Veräußerung überhaupt zu ermöglichen. Das Anbot Hitlers war überdies nicht als ungünstig zu bezeichnen, weil der Beschwerdeführer ... dabei im Endeffekt ebenso gut abschnitt wie beim Anbot Reemtsmas, welches der Beschwerdeführer anzunehmen bereit war; von diesem Kaufwerber ist der Beschwerdeführer aber bestimmt nicht unter Drohungen zum Abschluss veranlasst worden. ... Vom damaligen Standpunkt des Beschwerdeführers aus, der das Bild unbedingt verkaufen wollte, sofern er einen angemessenen Preis dafür erhielt, war das Angebot Hitlers die einzige Möglichkeit, seine Absicht zu verwirklichen. Die belangte Behörde durfte daher mit Recht davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer den Vertrag freiwillig abgeschlossen habe. ..."

2.5.3 Angemessenheit des Kaufpreises

BMF: „... Der Frage nach der Angemessenheit des Kaufpreises wird anscheinend eine besondere Bedeutung beigemessen. Nun muss aber in Betracht gezogen werden, dass die Bewertung bei einem so einzigartigen Bilde wesentlich schwieriger ist als bei irgend einer laufend gehandelten Ware. ... Das Anbot von 1 Mio. \$ (oder auch mehr) war insoweit eine Utopie, als nicht die Ausfuhrbewilligung für dieses Bild erteilt worden war. Im Inlande wäre dieser Betrag nie zu erzielen gewesen; deshalb die Bemühungen um Ausfuhr. Jaromir Czernin hatte offenbar gehofft, durch seine Beziehungen eine derartige Bewilligung erhalten zu können, was ihm jedoch trotz seiner besonderen familiären Beziehung zu Bundeskanzler Dr. Schuschnigg nicht gelungen ist. Umsoweniger Hoffnung konnte er nach der NS-Machtergreifung haben, sein Ziel zu erreichen, weil ihm diese persönlichen Beziehungen,

insbesondere zu den führenden und maßgebenden Persönlichkeiten des Deutschen Reiches fehlten. Aus diesem Mangel aber eine politische Verfolgung konstruieren zu wollen, wäre unzulässig.

Anlässlich des Verkaufes wurde, wie ebenfalls dem Fideikommissakt zu entnehmen, sowohl 1939 als auch 1940 eine Schätzung des Bildes angeordnet, die jedes Mal die Angemessenheit des Kaufpreises ergab. Es soll nicht bestritten werden, dass die zweite Schätzung post festum abgegeben wurde und sich daher nur mit einer bereits vollzogenen Tatsache zu befassen hatte. Immerhin aber sind die in beiden Schätzungen angeführten Erwägungen nicht unglaubwürdig. ... In Verhandlungen mit Dr. Habermann bespricht Dr. Egger ganz konkret, ob der Kaufpreis im Hinblick auf Abgabenzahlungen höher oder gegen Erlassung der Abgaben tiefer festzusetzen ist, was wohl nicht auf einen Druck oder Zwang schließen lässt. Angesichts der Entwicklung der wirtschaftlichen und außenpolitischen Situation hatte Jaromir Czernin anscheinend eingesehen, dass er auch zu einem niederen Preis als 1 Million \$ verkaufen muss, da er auf das Inland angewiesen ist ... endlich kommt es zu dem Verkauf an Adolf Hitler. Ob dieser im eigenen Namen oder im Namen des Deutschen Reiches abgeschlossen worden ist, ist praktisch gleichgültig. Das Bild soll in den Grenzen Österreichs verbleiben ...

Jaromir Czernin hatte aber auch da immer noch versucht, möglichst viel Geld aus dem Bild herauszuschlagen, und als er sah, dass eine höhere Barzahlung nicht zu erzielen ist, ließ er seine neuen Beziehungen spielen und konnte so eine wesentliche Reduktion der öffentlichen Abgaben erwirken. Damit hatte er aber noch nicht genug, er veranlasste seinen Onkel auf einen Betrag zu verzichten, der ihm nach eingangs zitierten Vergleich zugekommen wäre, und ihm außerdem noch eine größere Summe Bargeld zu bezahlen und zwar unter dem Titel der Beteiligung an den Abgabenzahlungen, obwohl doch das Bild nach den letzten Schätzungen nicht mehr den annähernd gleichen Wert wie der Rest der Galerie, sondern einen wesentlich höheren hatte.

Zwar hat Jaromir Czernin den ihm vorschwebenden Betrag nicht erzielt; aber er hat doch immerhin die Befriedigung, dass er das Beste erzielt hat, was unter diesen Umständen für die Dauer des 1000jährigen Reiches zu erzielen war und sein Dankschreiben dürfte daher nicht so unaufrichtig gewesen sein, wie es jetzt dargestellt wird. ...“

VwGH: „... War der Beschwerdeführer überdies bereit, um einen Betrag von 1,8 Mio. netto zu verkaufen, wobei von diesem Betrag noch etwa RM 400.000,-- (auf das Bild entfallenden) Erbgebühren zu entrichten waren, sodass ihm nur 1,4 Mio. RM rein verblieben wären, so stellte das endgültige Angebot Hitlers von 1,65 Mio. RM bei gleichzeitiger Reduzierung der anteilmäßigen Erbgebühren auf RM 250.000,--, wobei dem Beschwerdeführer ebenfalls 1,4 Mio. RM rein verblieben sind, ein Angebot dar, das im Endeffekt dem von Reemtsma gestellten entsprach. Darauf ist es offenbar auch zurückzuführen, dass das ursprüngliche Angebot des Beschwerdeführers im Zuge der Unterhandlungen, wie sich aus den Akten ergibt, jedoch bereits vor den abschließenden Besprechungen vom 4. Oktober 1940 in Marschendorf auf 1,4 Mio. RM zuzüglich Erbgebühren ermäßigt worden ist (vgl. das als Beilage des Genehmigungsantrages an das Fideikommissgericht vorgelegte Schreiben des Reichsleiters Bormann vom 28. September 1940). ... Auch die Tatsache, dass der Anwalt des Beschwerdeführers, der beim Vertragsabschluss nicht anwesend war und daher Anweisungen nur vom Beschwerdeführer erhalten haben konnte, umgehend die erforderlichen Schritte zur Einholung der fideikommissbehördlichen Genehmigung einleitete, lässt darauf schließen, dass es dem Beschwerdeführer selbst um die eheste Abwicklung des Geschäftes zu tun war, mag er auch mit dem Preis nicht restlos zufrieden gewesen sein. Das gleich gilt auch für die unmittelbar nach Annahme des Angebotes Hitlers durch den Beschwerdeführer angebahnten Verhandlungen mit Eugen Czernin, die auf Grund ultimativer Forderungen des Beschwerdeführers dazu führten, dass Eugen Czernin auf den ihm vertragsmäßig zustehenden Anteil von 20% des erzielten Verkaufserlöses verzichtete und dem Beschwerdeführer noch RM 200.000,-- in bar auszahlte, wogegen sich der

Beschwerdeführer sich lediglich verpflichtete, die Erbgebühr für die gesamte Sammlung von RM 380.000,- (davon allein RM 250.000,- für das verkaufte Bild) zu tragen. Der Beschwerdeführer ist somit zu dem Vertrag gestanden und hat nicht etwa, wie es bei einem erzwungenen Verträge verständlich gewesen wäre, versucht, die Erfüllung hinauszuzögern oder bei der Erteilung der fideikommissbehördlichen Genehmigung, die zur Gültigkeit des Kaufvertrages erforderlich gewesen ist, Schwierigkeiten zu machen.

Auch der Annahme der belangten Behörde, dass der Preis angemessen ist, vermag der Verwaltungsgerichtshof nicht entgegen zu treten. Der Beschwerdeführer rügt in diesem Zusammenhang als Verfahrensmangel, dass die belangte Behörde seinen Antrag, eine Schätzung des Bildes für das Jahr 1940 auf Dollarbasis vornehmen zu lassen, nicht entsprochen hat. Hierin ist ein Verfahrensmangel nicht zu erblicken. Nach der gegebenen Sachlage kam ein Verkauf im Ausland nicht in Betracht. Für das Inland stand der belangten Behörde jedoch die Schätzung des Sachverständigen Primavesi zur Verfügung, der einen Nettopreis von 1,8 Mio. RM als angemessen erklärt hatte. Selbst wenn daher das spätere Gutachten des Professors Eigenberger, der auch noch einen Preis von 1,6 Mio. RM für angemessen erklärt hat, etwa durch die Person des Käufers beeinflusst gewesen sein mochte, so traf dies beim ersterwähnten Gutachten nicht zu. Nun hat aber der Beschwerdeführer beim Verkauf an Adolf Hitler, wie bereits dargestellt, unter Berücksichtigung des Nachlasses an Erbgebühren denselben Nettopreis erzielt, der ihm bei dem beabsichtigten Verkauf an Reemtsma zugekommen wäre (1,65 Mio. RM zuzüglich des Nachlasses von den Erbgebühren in der Höhe von RM 150.000,-). Gegen die Angemessenheit lassen sich auch nicht Erwägungen ins Treffen führen, wie der mangelnde innere Wert der Reichsmark im damaligen Zeitpunkt als reiner Binnenwährung, die Schwierigkeiten der Anlage des Kaufpreises und in diesem Zusammenhang der Vorteil des Besitzes von Realwerten. Alles dies wäre geeignet gewesen, eine Vermögensentziehung in dem Rechtsgeschäft zu erblicken, wenn erwiesen wäre, dass der Beschwerdeführer entschlossen war, aus diesen Erwägungen während der Dauer des Krieges nicht zu verkaufen. Aus dem Verhalten des Beschwerdeführers durfte jedoch das Gegenteil entnommen werden, dass nämlich der Beschwerdeführer ungeachtet der dagegen sprechenden Gründe jedenfalls verkaufen wollte. In diesem Falle musste aber nicht nur die Veräußerung als freiwillig erfolgt, sondern auch der erzielte Preis als angemessen angesehen werden. ...“

3. Den Ausführungen im Berufungsbescheid und im Erkenntnis ist folgendes entgegenzuhalten

3.1 ad die politische Verfolgung

Publikationen über die Entstehungsgeschichte der Nürnberger Gesetze oder über „Mischlinge im Dritten Reich“ wie jene von Beate Meyer³, Cornelia Essner⁴ oder jüngst von James F. Tent⁵ offenbaren, wie absolut willkürlich die Nationalsozialisten zwischen Begriffen der Rasse und Religionszugehörigkeit lavierten und wie sehr die Auseinandersetzung zweier Lager, jenes der Radikalantisemiten der Partei mit jenem der Bürokraten des Reichsministeriums des Inneren, zu komplexen scheinjuristischen Konstruktionen mit Kompromisscharakter führten.

³ Beate Meyer, „Jüdische Mischlinge“. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933 – 1945, Hamburg 2002.

⁴ Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung Nr. 4, Frankfurt / New York 1995.

⁵ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust. Schicksale deutsch-jüdischer „Mischlinge“ im Dritten Reich, Köln Weimar Wien 2007.

Die Beschäftigung damit, „welche Grenzen dem weiteren Eindringen des jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper gesetzt werden sollten“⁶, wodurch die Beseitigung der bisherigen Unklarheiten bezweckt wurde, führte zu einer Lagerbildung innerhalb der Partei- und in der Staatsverwaltung. Den radikalen Antisemiten in der SS, dem RSHA und in der Partei um Alfred Rosenberg, Heinrich Himmler und Julius Streicher, die vor jeglicher „Rassenmischung“ warnten, stand wiederum Adolf Hitler unschlüssig und mäßigend gegenüber, der bereits 1919 gefordert hatte, den „Antisemitismus des Gefühls“ zugunsten eines „Antisemitismus der Vernunft“ zurückzustellen. Weit mehr noch fürchtete Hitler bei einem politisch kaum praktikablem uferlosem „Judenbegriff“ die negative Stimmungslage der Bevölkerung.⁷ Die schwankende Haltung Hitlers machten sich die Beamten der Staatsverwaltung, vor allem Ministerialrat Bernhard Lösener aus dem Reichsministerium des Inneren, Leiter des Referats für Judenfragen und Architekt der „Nürnberger Gesetze“ zunutze, der es für „untragbar“ hielt, „Gefühlsantisemitismus“, Rassenkunde und Rassenmerkmale, in einem Gesetz zum Ausdruck bringen zu können und stattdessen einen „rationalisierten Rassismus“ forderte.⁸

Das Ergebnis waren die beiden auf dem Nürnberger Parteitag erlassenen Gesetze. Sie wurden von dem unter Zugzwang gekommenen Hitler überstürzt und improvisiert angekündigt und durch den eilig einberufenen Reichstag abgenickt. Cornelia Essner bezeichnet sie „als Prozess statt einer Lösung“, die man rasch erreichen wollte. Auffällig ist die eigentümliche Unbestimmtheit der Gesetze. Weder enthielten sie einen Judenbegriff oder den späteren Mischlingsbegriff. Das sogenannte „Blutschutzgesetz“ führte ein neues Eehindernis der Blutsverschiedenheit – als Zugeständnis an die Kirche nur bei zu schließenden Ehen – ein, aufgerichtet zwischen Juden und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ sowie die von Hitler in den Gesetzestext reklamierte Strafbarkeit des „außerehelichen Verkehrs“ zwischen beiden Gruppen.⁹ Erneut zeigte sich jedoch Hitlers widersprüchliches Agieren, als er den Versuch Löseners und dessen Vorgesetzten Stuckarts, dass in die Gesetzesvorlage der Satz eingefügt werde, „Dieses Gesetz findet nur auf Volljuden Anwendung“, nicht zuließ und diesen Zusatz strich, bevor das Gesetz dem Reichstag zur Abstimmung vorgelegt wurde. Zugleich verfügte Hitler aber, dass der betreffende Satz in öffentlichen Verlautbarungen erhalten bleiben sollte.¹⁰ In der Bevölkerung entstand noch größere Unsicherheit darüber, ob nun wie beim „Arierparagraphen“ der Beamten und Offiziere alle Deutschen auch mit nur einem jüdischen Großelternanteil („Vierteljuden“) zu Juden erklärt und von der deutschen „Fortpflanzungsgemeinschaft“ ausgeschlossen worden waren. Das „Reichsbürgergesetz“ wiederum, in dem der Begriff „Jude“ im Text nicht aufscheint, spaltete die deutsche Nationalität in „Staatsangehörigkeit“ und „Reichsbürgerrecht“ – nur letzteres gewährte die „vollem politischen Rechte“. Jedoch war weder gesagt, dass der „Staatsangehörige“ identisch mit dem „Reichsbürger“ sei, noch dass die Ehe zwischen „Reichsbürgern“ und Juden verboten sei.¹¹

Die nach dem Parteitag ausgetragenen Auseinandersetzungen um den Judenbegriff verraten, welchen breiten Interpretationsspielraum die beiden Gesetze zuließen. Der Streit entzündete sich vor allem an dem völlig offenen Status der „Mischlinge“, wobei die Pole verkürzt von einer Gleichsetzung der „Mischlinge“ mit den „Volljuden“ bis zu ihrer „Aufsaugung“ durch legalisierte Verbindungen mit Deutschen reichten. Die Vorstöße des

⁶ Zitat in Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, S. 208.

⁷ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 34.

⁸ Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, S. 208.

⁹ Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, S. 212.

¹⁰ Siegfried Zelnhefer, Die Reichsparteitage der NSDAP in Nürnberg, Band 2 der Schriftenreihe des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände, herausgegeben von den Museen der Stadt Nürnberg, Nürnberg 2002, S. 216.

¹¹ Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, S. 212.

Reichsärztführers Gerhard Wagner und des Leiters der Abteilung IV der Parteikanzel (Gesundheitswesen), Artur Gütt, die letzteres mit allen Mitteln verhindern wollten und für eine individuelle „Zwangssortierung“ der „Halbjuden“ bei Heiratswünschen, für strenge Ausnahmen, unter denen ein „Halbjude“ Reichsbürger sein könne sowie für die Konstruktion des erzwungenen „Rassenwechsels“ – als Jude hatte auch der nichtjüdische Ehegatte bis zur Scheidung der Ehe zu gelten – eintraten, was zur Vorlage eines A-Entwurfes führte, erleichterten Staatssekretär Pfundtner und dem ihm untergeordneten Lösener in einer Denkschrift vom 11. Oktober 1935 neben außen- und wehrpolitischen vor allem wirtschaftliche Bedenken „bei einem weiten Judenbegriff“ ins Felde zu führen. Ihre angestrebte „B-Lösung“ zeigte die rechtlich absurden Folgen des „Rassenwechsels“ auf und ging von einer „automatischen Sortierung der Halbjuden ohne behördliche Entscheidung“ aus, konnte somit den Vorteil der höheren bürokratischen Effizienz verbuchen. Mit dem Argument, dass ja ein Teil der „Halbjuden“ „arisch“ sei, sollten nur jene, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten bzw. jüdisch verheiratet waren, als Ausnahme zum Judentum und damit nicht zu den „Reichsbürgern“ gezählt werden. Die Mehrheit der übrigen „Halbjuden“ sei generell unter die Deutschen zu subsumieren, womit man sich die „sofortige Lösung des Mischlingsproblems und demnach sofortige Ruhe auf diesem besonders heiklen Problem der Innenpolitik“ versprach.¹²

Die Ausführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen vom 14. November 1935, zu der auch § 5 gehörte, stellten laut Cornelia Essner einen „labilen Kompromiss dar, der einerseits das Unterliegen der ‚gemäßigten Linie‘ der B-Lösung aus dem Reichsinnen- und Justizministerium anzeigte, aber andererseits auch nicht den Sieg der härtesten Linie des Wagner-Entwurfes bedeutete“.¹³ Zwischen die sogenannten „Volljuden“ „mit mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großelternanteilen“, denen die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz die Reichsbürgerschaft entzog und ihren Schicksalsweg in Gang setzte und den „Mischlingen 2. Grades“, deren Viertel an „jüdischem Blut“ vom „deutschen Volkskörper absorbiert werden sollte und die deshalb nicht anders als „deutschblütig“ heiraten durften, schoben die Verordnungen die „Kunstgruppe“ der „Mischlinge 1. Grades“, von James F. Tent auch als „dritte Rasse“ bezeichnet.¹⁴ Denn indem man diese Gruppe noch einmal halbierte, wobei am deutlichsten der Kompromisscharakter zugunsten der „B-Lösung“ zutage tritt, erfuhr die „Mischlingsfrage“ keine endgültige Entscheidung, denn politischer und biologischer Status der „Halbjuden“ klafften weit auseinander. Die „Halbjuden“, die sich durch Religion oder Heirat zum Judentum bekannten (siehe § 5 Abs. 2 lit. a-d der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), wurden auch politisch zu den vom Reichsbürgerrecht ausgeschlossenen Juden gerechnet und als sogenannte „Geltungsjuden“ angesehen. Alle anderen Bürger, bei denen sich zwei „Volljuden“ in der Großelterngeneration aufspüren ließen – was nicht immer ein „volljüdisches Elternteil“ bedeutete –, waren „vorläufige Reichsbürger“, befanden sich daher in einem „rechtlichen“ Schwebezustand, teilten sich aber diesen politischen Status mit jener Mehrheit der „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“, die 1935 das Reichstagswahlrecht besaßen.¹⁵ Obwohl „Reichsbürger“, unterschieden sich die „Mischlinge 1. Grades“ von jenen durch die für sie geltenden Ehebestimmungen: Die Verehelichung mit Juden zog den Judenstatus nach sich. Ehen mit „Deutschblütigen“ oder „Mischlingen 2. Grades“ waren möglich, bedurften aber der Genehmigung des „Reichsministers des Inneren und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle“ (§ 3 Abs. 1 der „Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“). Erlaubt waren hingegen Ehen der „Mischlinge 1. Grades“ untereinander. Hierbei hatten sich wieder die Vorschläge jener Rassentheoretiker

¹² Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, S. 217.

¹³ Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, S. 220.

¹⁴ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 38.

¹⁵ Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, S. 220.

durchgesetzt, die in den Auseinandersetzungen das „natürliche Aussterben der Mischlingsrassen“ aufgezeigt hatten.

Doch trotz und gerade wegen dieses Kompromisscharakters, der eben keine endgültigen Regelungen schuf und deswegen die Hardliner in der Partei nicht ruhen ließ, tat sich für die „Mischlinge 1. und auch 2. Grades“ eine von James F. Tent bezeichnete „rassenbiologische Grauzone“ auf.¹⁶ Dazu trug auch sicherlich die bewusst schwammige Formulierung des auf § 5 bezogenen § 6 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz bei, wonach „Anforderungen“ in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, die an die „Reinheit des Blutes gestellt“ wurden und über § 5 hinausgingen, unberührt zu bleiben hatten. Zwar teilten die „Mischlinge 1. Grades“ in den meisten Fällen nicht das Schicksal der Vernichtung ihrer „volljüdischen“ Verwandten, die zunehmende Radikalität vor allem nach Kriegsbeginn ließ jedoch die deutliche Abgrenzung des § 5 immer durchlässiger werden.

Die Palette der Verfolgungshandlungen in dieser Grauzone, denen die „Mischlinge 1. Grades“ ausgesetzt waren, war breit gefächert. Die Diskriminierungen begannen bereits in der Schule. Ein hoher Prozentsatz wurde bis 1945 gezwungen, die Schule abzubrechen oder wurde an dem Besuch einer höheren Schule gehindert. Das akademische Betätigungsfeld wurde allgemein für jüdische „Mischlinge“ im Laufe der Jahre immer weiter eingeengt.¹⁷ In der Privatwirtschaft grenzten die verschiedensten Organisationen und Arbeitgeberverbände „Mischlinge“ offen aus. Als besondere Anomalie wurden aber dieselben „Mischlinge“, die sich ab Ende der 30er Jahre in Schulen, Vereinen, Verbänden und im Beruf einer zunehmenden Diskriminierung ausgesetzt sahen, bis 1940 weiterhin zum Wehrdienst in den deutschen Streitkräften eingesetzt.¹⁸ Zwar blieben sie von der Ghettoisierung verschont, fielen nicht unter die Kennzeichnungspflicht vom September 1941 und auch die ersten Deportationsbefehle aus dem Deutschen Reich im Herbst 1941 schlossen nur „Volljuden“ ein, doch fanden sich seit 1933 immer mehr politische Gründe, einen „Mischling“ in ein KZ einzuweisen, denen zudem das Delikt der „Rassenschande“ drohte.¹⁹ Bei „Halbjuden“, die ein Verhältnis mit einer „deutschblütigen“ Frau eingingen, deren Mann als Soldat an der Front war, wog das „Vergehen“ besonders schwer. Sie waren sofort in ein KZ einzuliefern.²⁰ Auf der „Wannsee-Konferenz“ vom 20. Jänner 1942, auf der der Beschluss, alle Juden Europas zu ermorden, besiegelt wurde, forderte Staatssekretär Stuckart zwar die Zwangssterilisierung der „Mischlinge 1. Grades“, um die „Endlösung der Mischlingsfrage“ zu erreichen²¹. Wie Hitler, der sich um die Stabilität der Heimatfront sorgte, wenn jüdische „Mischlinge“ zusammen mit den „Volljuden“ in den Tod geschickt und ihre „arischen“ Angehörigen in erheblicher Zahl dem Regime die Loyalität aufkündigen würden, setzte sich Stuckart aber trotz allen Drängens der Rassenfanatiker dafür ein, die „Mischlinge“ zumindest für die Dauer des Krieges zu verschonen. Auf der „Wannsee-Konferenz“ konnte infolge auch keine Einigung erzielt werden, die „Mischlinge“ den „Volljuden“ gleichzustellen, womit deren Status ein weiteres Mal in der Schwebe belassen wurde.²² Die Gangart bei der Verfolgung der „Halbjuden“ verschärfte sich jedoch. Für jene „Mischlinge“, die bereits in ein KZ verschleppt worden waren, bedeutete diese Situation bereits den sicheren Tod. Das RSHA gab am 5. November 1942 die Anweisung an sämtliche Staatspolizeistellen heraus, „alle im Reich gelegenen Konzentrationslager ... judenfrei zu machen, und sämtliche Juden sind

¹⁶ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 26.

¹⁷ Sonja Grabowsky, Rassenpolitik im Nationalsozialismus. „Halbjuden“ im Deutschen Reich 1933 – 1945, <http://www.der-halbe-stern.de/pdf/grabowsky.pdf>, S. 3.

¹⁸ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 38.

¹⁹ Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 2003, S. 222.

²⁰ Sonja Grabowsky, Rassenpolitik im Nationalsozialismus, S. 5.

²¹ Cornelia Essner, Die Alchemie des Rassenbegriffs und die „Nürnberger Gesetze“, S. 216.

²² James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 40.

nach Auschwitz und Lublin zu überstellen. Zu den jüdischen Häftlingen sind auch die Mischlinge ersten Grades zu rechnen.²³ Im Februar 1943 verhinderte nur der öffentliche Protest der überwiegend weiblichen „nichtjüdischen“ Ehepartner die Deportation der noch in Berlin verbliebenen und in „Mischehen“ lebenden Juden. Im Frühjahr 1944 wurde ein bereits Ende 1943 gefasster Beschluss umgesetzt, männliche Juden in „Mischehe“ und „Mischlinge 1. Grades“ zur Zwangsarbeit in den Arbeitslagern der Organisation Todt (OT) heranzuziehen und zu internieren, in denen sie unter miserablen Bedingungen und schlechter Ernährung schwere körperliche Arbeit verrichten mussten. Von dieser Einweisung blieben auch die „deutschblütigen“ Ehemänner jüdischer Frauen als „jüdisch Versippte“ nicht verschont.²⁴ Das einzige Zugeständnis an die ebenfalls zur Zwangsarbeit herangezogenen weiblichen „Mischlinge 1. Grades“ bestand darin, dass sie zu Hause wohnen bleiben durften. Schließlich wurden alle verbliebenen „Mischlinge 1. Grades“ und in „privilegierter Mischehe“ lebende Juden systematisch erfasst. Die gesetzlich nie geregelten, sondern lediglich in einem Schreiben Görings an das Reichsministerium des Inneren vom 28. Dezember 1938 festgelegten „privilegierten Mischehen“ bestanden, wenn aus der Ehegemeinschaft zwischen dem „jüdischen“ und dem „deutschblütigen“ Teil eheliche Kinder entstammten und zudem der „deutschblütige“ Partner wie auch die Kinder nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten. Eine kinderlose „Mischehe“ war nur dann privilegiert, wenn der Ehemann „deutschblütig“ war.²⁵ Im November 1944 setzten die ersten „Mischlingstransporte“ in die Lager wie Theresienstadt ein, die bis März 1945 andauerten. James F. Tent kommt zu dem Schluss, dass nur das Chaos der letzten Kriegsphase und die hereinbrechende Niederlage die „Mischlinge 1. Grades“ vor ihrer Vernichtung bewahrte. Bei Fortbestand des NS-Regimes wären auch die „Mischlinge 2. Grades“ irgendwann getötet worden, deren Zwangssterilisation bereits geplant worden war.²⁶

Abgesehen von dieser Aufzählung der schärfsten NS-Verfolgungsmaßnahmen legt James F. Tent in seiner Arbeit anhand von Zeitzeugenberichten und Beispielen dar, dass willkürliche Schikanen gegen „Mischlinge“ ganz und gar nicht das ausschließliche Vorrecht der NS-Funktionäre in Berlin war. Wie es den Betroffenen erging, hing nicht zuletzt auch vom Fanatisierungsgrad örtlicher Amtsträger und ihres Fußvolkes ab. Abhängig vom jeweiligen Persönlichkeitstypus legten Parteifunktionäre, angefangen vom Ortsgruppenleiter über den Kreisleiter bis zum Gauleiter, einen sehr unterschiedlichen Grad an Enthusiasmus oder Effektivität an den Tag, was die Verfolgung der jüdischen „Mischlinge“ betraf. Örtliche Polizeibehörden, regionale Stellen der Gestapo, Beamte der Kriminalpolizei und ähnliche Amtsträger spielten oft entscheidende Rollen, ebenso die mehr oder weniger stark ausgeprägte Neigung der Bevölkerung, sich antisemitisch zu gerieren und als Denunzianten zu betätigen.²⁷ Polizisten und Parteifunktionäre fanden oft banale Vorwände, deretwegen sie einen „Mischling“ vorladen konnten. Waren diese erst einmal ins Visier der NS-Bürokratie geraten, mussten sie damit rechnen, dass alle Hebel in Bewegung gesetzt würden, um sie zur Strecke zu bringen.²⁸ Tent führt dazu als eines von vielen Beispielen einen fanatischen Kreisleiter an, der bereits im Sommer 1944 als einer der ersten begann, „Mischlinge 1. Grades“ nach Theresienstadt deportieren zu lassen und den zurückgebliebenen Familien der Opfer Sammelquartiere zuzuweisen.²⁹

²³ Joseph Walk (Hg.), Das Sonderrecht für Juden im NS-Staat, 2. Aufl., Heidelberg 1996, S. 390.

²⁴ Sonja Grabowsky, Rassenpolitik im Nationalsozialismus, S. 2.

²⁵ Heinz Boberach, Meldungen aus dem Reich, München 1967, S. 208.

²⁶ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 41.

²⁷ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 35.

²⁸ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 257.

²⁹ James F. Tent, Im Schatten des Holocaust, S. 236.

Auch Sonja Grabowsky kommt in ihrer Studie zu dem Schluss, dass die „Handlungsspielräume der außernormativen Sanktionsinstanzen der NSDAP, die sich nicht an bestehende Normen hielten, sondern ihre Opfer mit willkürlichem Terror überzogen, besonders groß“ waren. Diese Maßnahmen stellt sie als „nicht unbedingt miteinander koordiniert“ dar, sie wirkten in der Praxis aber radikalisiert und aus der Perspektive der Betroffenen als verschärfend, „weil sich die Verfolgungsmöglichkeiten vor Ort vervielfachten“.³⁰

Daraus folgt, dass auch „Mischlinge II. Grades“ vor allem auf der unteren Partei- und Behördenhierarchie vielfältigen Schikanen und Verfolgungen ausgesetzt waren.

Alix Czernin, geborene Frankenberg-Ludwigsdorf, galt nach den „Nürnberger Gesetzen“ als „Mischling II. Grades“. Sie war in erster Ehe mit Roland Graf von Faber-Castell verheiratet und lebte im damaligen Deutschen Reich. Wie ihre Tochter Sophie Huvos-Czernin in einer Erklärung festgehalten hat, wurde von ihrer Mutter und in der Familie immer wieder erwähnt, dass sie bereits 1935 Drohungen und Schikanen ausgesetzt war: Auf die Fabriksmauer der A. W. Faber-Castell'schen Gründe in Stein bei Nürnberg wurden Naziparolen geschmiert, unter anderem „Alix-May das Judenschwein muss raus aus Stein“.

In der Folge wurde ihre Ehe mit Roland Graf von Faber-Castell geschieden und die vier Kinder aus dieser Ehe in die Obhut einer NS-freundlichen Kinderfrau übergeben.

Jaromir Czernin wurde nach dem Verkauf des Gemäldes von Vermeer „gauverwiesen“ und nach dem fehlgeschlagenen Attentat auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944 vom 22. August bis 26. August 1944 inhaftiert.

Es gehört zu einem Paradoxon dieses Falles, dass Jaromir Czernin das Gemälde von Vermeer nicht an Hitler verkaufen wollte, wie er in seinen Rückstellungsbegehren immer wieder betonte, er sich aber einerseits durch die allgemeine Lage eines Staatsbürgers gegenüber dem NS-Machthaber und durch den Führervorbehalt gezwungen sah, zu verkaufen. Andererseits machte seine eigene politische Verfolgung und die seiner Frau Alix Czernin als Mischling II. Grads einen Kauf durch Hitler zwingend notwendig, um dem "Führer" etwas Gutes zu tun.

So erinnert sich sein Sohn Alexander Czernin-Morzin in einer Gedächtnisnotiz vom 18. August 2008: „... Eine meiner stärksten Erinnerungen als 11- oder 12-jähriger Bub ist der Augenblick, als mein Vater, Jaromir Czernin-Morzin, den Brief erhielt, in welchem dieser den Ankauf des Vermeer bestätigte. ...

Mein Vater und meine Stiefmutter Alix standen am Gang im 1.ten Stock (Anm. des Schlosses in Marschendorf; Westflügel, vor den Kinderzimmern), und ich war bei ihnen als die Post kam. Wer diese herauf brachte, kann ich mich nicht erinnern. Ich erinnere mich jedoch genau, dass mein Vater erschreckt sagte ‚Ein Brief von Hitler!‘ (oder ähnliche Worte) ... Mein Vater öffnete den Brief, las ihn und reichte ihn meiner Stiefmutter mit den ungefähren Worten ‚Jetzt sind wir sicher!‘

Auf meine Frage wieso, antwortete mein Vater ‚Weil Hitler den Vermeer kauft‘. ...

Ich war mir schon damals bewusst, dass das ‚sicher‘ meine Stiefmutter betrifft, denn sie, mit jüdischer Abstammung, konnte eingesperrt werden. Es gab immer wieder Gespräche, deren Inhalt mir nicht voll verständlich war, dass es gefährlich sei, Jude zu sein.

³⁰ Sonja Grabowsky, Rassenpolitik im Nationalsozialismus, S. 6.

Meine Stiefmutter musste, wenn sie die Schlossanlage verlassen wollte, den gelben Judenstern am Mantel (Jacke?) tragen und ich erinnere mich sehr gut, sie mit diesem gesehen zu haben.

3.2 ad Verletzung der Privatautonomie und des Eigentumsrechts

Vorgänge rund um den Verkauf des Gemäldes von Vermeer nach dem sogenannten „Anschluss“, zitiert aus einem vertraulichen Bericht aus dem Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (Staatskommissar Dr. Friedrich Plattner).³¹

„... Im Juni 1938 langte von einer Münchner Vermittlungsstelle die Nachricht an den Grafen Czernin, dass sich der Führer für das **Vermeerbild interessiere und dass man es zur Vorführung in München bereithalten möge**. Erst im Hochsommer 1939 traf jedoch auf Seite Czernins die vom Bildberichterstatte Prof. Heinrich Hoffmann stammende Nachricht ein, dass der Führer auf der **Rückreise aus Bayreuth auf den Berghof das Bild in München zu sehen wünsche. Daraufhin wurde der sofortige Transport des Bildes nach München bewerkstelligt**, wo es im Führerbau von den dort autorisierten Vermittlern in Empfang genommen und in die Bilderdepoträume der Frau Almas gebracht und in Abwesenheit der Czernin'schen Vertreter vom Führer besichtigt worden ist.“

Dazu das Zitat aus dem Tagebuch Eugen Czernins, der gegen einen Verkauf war: „Einverständnis für den Transport nach München musste gegeben werden.“

Dies lässt den Schluss zu, dass Jaromir und Eugen Czernin schon damals in ihrer Verfügungsmacht über das Bild beschränkt waren und ihr Eigentumsrecht verletzt wurde.

„... (weiter Zitat Plattner) Diese (Anm. die Vertreter Czernins) erhielten dann über Prof. Heinrich Hoffmann Bescheid dahin gehend, dass das Bild auch wegen des – wenn auch berechtigten – hohen Preises (1,7 Mio. RM) vom Führer nicht angekauft werde, dass jedoch mit einer Freigabe ins Ausland unter keinen Umständen zu rechnen sei. ... Das Bild sei dann mit diesem Bescheid wieder nach Wien zurückgegangen....“

Zitat aus dem Rückstellungsbegehren Jaromir Czernins nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen das Deutsche Reich vom 31. Juli 1951: „... ich möge das Bild am nächsten Tag nach München bringen, wo es Hitler selbst besichtigen wolle. Nachdem ich mich durch ein Telefonat mit der Reichskanzlei davon überzeugt hatte, dass es sich um keine Mystifikation handelte und es damals selbstverständlich unmöglich war, eine derartige Aufforderung abzulehnen, erteilte ich meinem Rechtsanwalt Dr. Ernst Egger den Auftrag mit dem Bild nach München zu fahren und es dort zu zeigen. Dr. Egger nannte über Vorschlag der Kunsthandlung Almas einen Kaufpreis von 2 Mio. RM. Hitler war dieser Preis jedoch zu teuer und er äußerte sich Heinrich Hoffmann gegenüber: ‚Ich habe die Möglichkeit, auf billigere Weise in den Besitz dieses Werkes zu kommen und werde es tun.‘ **Hitler war entschlossen, das Bild unter allen Umständen zu erwerben, da, wie er sich äußerte, ein solches Werk nicht im Besitz einer einzigen Familie sein dürfe, sondern dem Deutschen Reich gehöre. Er äußerte sich weiters, dass er die rechtlichen Mittel in der Hand habe, das Bild für einen festzusetzenden Taxpreis zu erwerben. ...“**

³¹ ÖStA, AdR, BmfU, Sig. 15, Sammelmappe 429, „Vermeer – Der Künstler in seinem Atelier“, Kt. 69.

3. 3. Die Verletzung der freien Käuferwahl durch den Führervorbehalt

Im Dezember 1939 fand Jaromir Czernin in dem Industriellen Philipp Reemtsma einen potentiellen Käufer, der bereit war, RM 1,800.000,- (RM 2,000.000,- abzüglich RM 200.000,- - Provisionen) für das Gemälde von Vermeer zu bezahlen: „... Der jetzige Kaufwerber, Herr Reemtsma, sei auf das Bild durch den Münchener Rechtsanwalt Scanzoni, der mit Frau Almas in München in Verbindung stehe und auch bei der Berufung des Bildes nach München zur Vorlage an den Führer beteiligt gewesen sei, aufmerksam geworden. Scanzoni wusste wohl, dass Czernin, welches nach Ablehnung des Ankaufes durch den Führer wieder frei geworden sei, einen inländischen Käufer suchte. Es wird vom Rechtsanwalt Czernins vermutet, dass Herr Reemtsma über Veranlassung des Führers selbst durch Vermittlung des Generalfeldmarschalls Göring auf das Bild verwiesen worden sei, zumal Reemtsma durch seine enge Freundschaft (und alte Waffenkameradschaft als Fliegeroffizier im Weltkrieg) mit Generalfeldmarschall Göring und durch seine ganz prominente Stelle im Kriegswirtschaftsrat und in der Kriegsindustrie eine singuläre Position in Kreisen der Reichsregierung einnehme ...“

Im Auftrag Görings erging am 7. Dezember 1939 ein Telegramm an die Zentralstelle für Denkmalschutz, in dem der Verkauf an Reemtsma als erwünscht hervorgehoben wurde, was allgemein als „Befehl“ ausgelegt wurde. Daraufhin setzte sich der Staatskommissär im Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung, Friedrich Plattner, mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, in Verbindung: „... Graf Jaromir Czernin, der Fideikommissinhaber der Czernin'schen Gemäldegalerie, bewirbt sich um die Bewilligung, das Bild von Vermeer van Delft ‚Das Atelier‘ aus seiner Galerie an einen Sammler in Hamburg für den Nettopreis von RM 1,800.000,- ausfolgen zu dürfen. Gleichzeitig trifft bei der mir unterstehenden Zentralstelle für Denkmalschutz folgendes Telegramm ein:

... An das Amt für Denkmalschutz Wien

Im Auftrage des Herrn Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring teile ich mit, dass der Herr Generalfeldmarschall die Genehmigung erteilt hat zum Verkauf des Bildes das Atelier von Vermeer aus dem Besitze des Grafen Jaromir Czernin an Herrn Philipp Reemtsma Hamburg = Dr. Gritzbach Ministerialdirektor und Chef des Stabsamtes des Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring’

Zur Beurteilung des Sachverhaltes berichte ich hierzu folgendes:

Der Abverkauf dieses Gemäldes ... wird seitens des Fideikommissinhabers Graf Jaromir Czernin seit Jahren betrieben. Zur Zeit der Regierung Schuschnigg stand ein konkret greifbares Anbot, hinter dem US-Staatssekretär Mellon gestanden hat, in der Höhe einer Million Dollar in Devisen zur Verhandlung; gleichwohl hat die damalige österreichische Regierung unter dem Drucke der öffentlichen Meinung sich dazu verstanden, die Ausfuhrbewilligung für dieses Bild, welches eine Hauptsehenswürdigkeit Wiens ist und vom Wiener Publikum außerordentlich geschätzt wird, zu verweigern.

Nach dem Umbruche hat die Zentralstelle für Denkmalschutz im Auftrage der Reichsstatthalterei – um die Sicherheiten gegen den Abverkauf des Bildes in der neuen Zeit auf dauernde gesetzliche Grundlage zu stellen – die Gemäldegalerie unter Denkmalschutz gestellt (§ 3 des Denkmalschutzgesetzes BGBl. Nr. 533/1923) und gleichzeitig im Grunde des § 6 dieses Gesetzes diese Sammlung als einheitliches Ganzes erklärt. ... Auch sollte der Ostmark dadurch das einzige hier vorhandene Bild von Vermeer – wohl sein Hauptwerk – erhalten werden.

Unter diesen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen jetzt erst recht gegen den Abverkauf und die Abwanderung dieses Kunstwerkes aus Wien, wo es – abgesehen von der jetzt im Kriege verfügten vorübergehenden Bergung (Anm. nach Schloss Vöstenhof bei Pottschach zu einer Fürstin Schwarzenberg) – seit jeher in einer allgemein zugänglichen Galerie öffentlich ausgestellt und sowohl der Wiener Bevölkerung als auch dem Reisepublikum wohl vertraut ist, die schwersten Bedenken geltend gemacht werden. Diese Bedenken beziehen sich in erster Linie auf den ganz unersetzlichen Verlust im Wiener Kulturleben bei der Abwanderung dieser Wiener Hauptsehenswürdigkeit, noch dazu so kurz nach der Rückwanderung der Reichsinsignien aus der Wiener Schatzkammer nach Nürnberg; nicht minder schwerwiegend wären jedoch die zu erwartenden psychologischen und stimmungsmäßigen Rückwirkungen in der Wiener Öffentlichkeit, zumal diese Öffentlichkeit zur Zeit der Systemregierung, der ja gerade Gleichgültigkeit gegenüber der Abwanderung der Kunstwerke vorzuwerfen war, die Erhaltung dieses Gemäldes in Wien trotz günstiger Angebote durchzusetzen vermocht hat.

Dazu kommt noch die Erwägung, dass gerade nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Revolution die Interessen des Privateigentums und der privaten Liebhaberei gegenüber dem Interesse der Nation und der Öffentlichkeit auch in Dingen des kulturellen Lebens mehr als früher zurückzutreten haben. Diesem Grundsatz würde es aber offenbar keineswegs entsprechen, wenn ein Kunstwerk allerersten Ranges ... plötzlich im Wege des privaten Abverkaufes aus dem öffentlichen Kunstleben verschwindet, wenn es auch tatsächlich hierbei innerhalb der Reichsgrenzen verbleibt.

Ein solcher Vorgang würde hier allgemeine nicht unberechtigte Kritik hervorrufen und wäre geeignet, der unerwünschten Gerüchtemacherei und Vergleichziehung gegenüber der früheren Praxis Nahrung zu geben, umso mehr, als die früheren Stadien der Angelegenheit der interessierten Öffentlichkeit noch in Erinnerung sein dürften.

Ich fasse aus diesen Erwägungen meine Stellungnahme dahin zusammen, dass dieses Gemälde an seinem bisherigen Platze der Öffentlichkeit so lange zu erhalten ist, bis der anzustrebende Ankauf für eine staatliche Gemäldegalerie ermöglicht werden kann und dass dieser öffentliche Ankauf – auch im Hinblick auf die berechtigten Interessen des Eigentümers – als die gebotene und wünschenswerte Endlösung dieses Schwebezustandes so bald als möglich verwirklicht werden müsste.

Ich bitte Sie, dem Führer in diesem Sinne Vortrag zu halten und die Aufrechterhaltung des über dieses Kunstwerk verhängten Denkmalschutzes bis zum öffentlichen Ankauf zu erwirken. ...³²

Die Bedeutung des sogenannten „Führervorbehalts“: Nach der Intervention des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten betreffend den Ankauf durch Reemtsma, stellte Adolf Hitler in einem Telegramm vom 30. Dezember 1939 das Bild zu seiner persönlichen Verfügung. Es entspricht der freien Interpretation des Verwaltungsgerichtshofes in dem Erkenntnis aus dem Jahre 1960, dass Hitler damit nur die Zentralstelle absicherte. Dazu kann auch ein Parallelfall aus den Akten der Zentralstelle zitiert werden, bei dem sich ein Eigentümer eines Gemäldes einem Ankauf widersetzte. Zitat Seiberl: „Mit Führervorbehalt vorgehen“.

Im Fall Vermeer: Zitat Friedrich Platter über die Bedeutung des „Führervorbehalts“: „... Min. Dir. Hieke hat sich grundsätzlich auch für einen Staatsankauf ausgesprochen, jedoch beigefügt, dass die Initiative hiezu nunmehr nicht von Czernin ausgehen könne, sondern dem Führer überlassen werden müsse, nachdem sich der Führer laut

³² ÖStA, AdR, BmfU, Sig. 15, Sammelmappe 429, „Vermeer – Der Künstler in seinem Atelier“, Kt. 69, Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, Erziehung, Kultus und Volksbildung, Plattner, an Reichsminister Lammers, 13. Dezember 1939.

Telegramm der Reichskanzlei jede Verfügung über dieses Bild ausdrücklich vorbehalten hat. Ministerialdirigent Hieke hat geäußert, man lasse jetzt am besten einige Frist verstreichen und **werde im gegebenen Zeitpunkt dem Eigentümer des Bildes schon den richtigen Weg weisen. ...**“

Schlussfolgerung: Auch aus den Akten des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten geht hervor, dass der Verkauf an Hitler ohne Rücksicht auf Czernin als abgemacht galt und auch die Preisbildung (Errechnung der Abgaben mit Nachlass) ohne Czernin von statten ging.

Nach dem „Führervorbehalt“ kam nur mehr eine öffentliche Stelle im Inland für einen Ankauf in Frage.

Zitat aus dem Rückstellungsbegehren Jaromir Czernins nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen das Deutsche Reich vom 31. Juli 1951: „... Hitler äußerte sich anlässlich der Erwerbung des Bildes, dass er im übrigen durch den Erlass des sogenannten ‚Führervorbehalts‘ in der Lage sei, im Interesse des Deutschen Volkes Werke von überdurchschnittlichem Wert kurzerhand zu enteignen. Unter Führervorbehalt war folgendes zu verstehen: Kein Werk der bildenden Kunst ... durfte im In- oder Ausland verkauft, versteigert oder vertauscht werden, so lange es von Adolf Hitler oder seinen Beauftragten nicht freigegeben wurde. Hätte ich zu dem von Reichsleiter Bormann und Direktor Posse einseitig festgesetzten Preis nicht verkauft, hätte Hitler die Konsequenzen gezogen und das Bild zumindest enteignen lassen. ... Ohne die NS-Machtübernahme und insbesondere die Androhung auch mit der Enteignung hätte ich das Bild niemals um den Preis von 1,650.000,- - RM verkauft. ...“

Jaromir Czernin über den Abschluss des Kaufvertrages mit Adolf Hitler am 4. Oktober 1940 – Zitat aus dem Rückstellungsbegehren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen die Republik Österreich vom 20. Oktober 1947: „... Sehr bald nach dem Einmarsch der Deutschen in die CSR und knapp vor meiner Vertreibung aus Marschendorf erschien der damalige Vorstand des Dresdner Museums, Direktor Posse, bei mir und verlangte von mir die käufliche Überlassung des in meinem Besitze befindlichen ... Gemäldes von Jan Vermeer ‚Der Künstler in seinem Atelier‘ um einen Kaufpreis von RM 1,650.000,--. Meinen Widerstand schnitt er mit der vielsagenden Erklärung ab, ‚dem Deutschen Reiche stehen auch noch andere Wege zur Verfügung um in den Besitz des Bildes zu gelangen‘. Er erklärte mir, dass der ‚Führer und Reichskanzler‘ Hitler höchst persönlich dieses Bild zu besitzen wünsche, von dem er nur eine Kopie habe.

Unter dem Drucke dieser ‚Verkaufsverhandlungen‘ und im Bewusstsein meiner politischen Vergangenheit und Beschreibung, die sich ja später doch verhängnisvoll auswirkte, musste ich in die Komödie des ‚Verkaufes‘ dieses Bildes einwilligen, für das mir nicht lange vorher ein Kaufangebot aus Amerika in der Höhe von 1,000.000,-- Dollar gemacht wurde. Nach den damaligen Schätzungen hatte das Gemälde ungefähr den Wert von ungefähr 5 Millionen Friedensschilling. Um der Komödie die Krone aufzusetzen, erklärte mir Direktor Posse, es sei in solchen Fällen üblich, dem Führer für seine Gnade, ein Vermögensobjekt zu erwerben, zu danken und diktierte mir einen überschwänglichen Dankesbrief an Hitler, den ich auch tatsächlich absenden musste. ... Nach einigen Monaten erfolgte die Anweisung des Kaufpreises von RM 1,650.000,--. ...

Es kann keinen Zweifel darüber bestehen, dass der sogenannte Verkauf des Bildes nur unter politischem Druck und somit die Vermögensentziehung im Zusammenhange mit der NS-Machtergreifung erfolgt ist. Ich hätte keinen Grund gehabt, einen traditionellen Familienbesitz ausgerechnet an einen Vertreter eines mir verhassten Systems um einen Preis zu verkaufen, der nur einen Bruchteil des mir vom Auslande gebotenen ausmachte und den ich selbstverständlich auch ausgeschlagen hatte.

Der Zusammenhang mit der NS-Machtübernahme kann wohl kaum in so klassischer Weise vorliegen als im Falle des Verkaufes an das Symbol des Nationalsozialismus, Hitler persönlich. ...“

Siehe auch die „Eidesstattliche Erklärung“ von RA Dr. Fritz Lerche vom 4. August 1948. Lerche vertrat damals Jaromir Czernin neben Dr. Egger rechtsfreundlich und war bei den Verhandlungen am 4. Oktober 1940 zugegen: „... Im Jahre 1939 und 1940 hatte ich ihn (Anm. Jaromir Czernin) bei den Verhandlungen vertreten, die schließlich zu einem Verkauf des Vermeer-Bildes führten, wobei als Käufer Adolf Hitler auftrat. ...

Auf Seiten des Käufers trat ein Regierungsvertreter aus Wien auf, als Kunstsachverständiger fungierte der damalige Direktor (Custos) der Bildergalerie in Dresden. Graf Czernin wollte das Bild auf keinen Fall verkaufen: Ich weiß mich noch genau zu erinnern, wie er mir immer wieder sagte: Wenn es sein muss, gebe ich alles her, aber dieses Bild nicht!

Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass Hitler gerade dieses Bild haben wollte und jeder Widerstand zwecklos sei. Ich weiß, dass sich Graf Czernin durch Wochen, ja ich glaube sogar Monate hindurch weigerte, das Bild zu verkaufen.

Erst mehr oder minder versteckte Drohungen von Seiten der Vertreter des Käufers zwangen ihn schließlich zum Nachgeben. Der Kaufpreis wurde einseitig durch die Käufervertreter festgesetzt, ohne dass daran gerüttelt werden durfte. Ein Handeln über diesen Preis wurde von Grund aus sofort ausgeschlossen.

An den genauen Kaufpreis kann ich mich heute nicht mehr erinnern, ich glaube es waren RM 1,650.000,-- oder RM 1,750.000,--.

Ich weiß nur, dass Graf Czernin über die Kaufsumme entsetzt war, da der Wert des Bildes ein weitaus höherer war. ...

Unter den damaligen Verhältnissen und bei der Allmacht Hitlers war für den Grafen Czernin jedoch jeder Widerstand zwecklos, ja höchst gefährlich. Es ist außer Zweifel, dass der Verkauf des Bildes nur durch ungehörigen Zwang erfolgte und ihm unter den damaligen Umständen das Bild abgepresst wurde.“³³

3. 4. Die Unangemessenheit des Kaufpreises

Am 22. Dezember 1939 richtete Eugen Primavesi, „vom Handelsgericht Wien bestellter und ständig beeideter Sachverständiger und Schätzmeister“ folgendes Gutachten an das Oberlandesgericht, Fideikommiss-Senat: „... Die Herren Rechtsanwälte Dr. Ernst Egger ... und Dr. Fritz Lerche ... des Fideikommissarben und Besitzers des gräflich Czernin'schen Familienfideikommisses, haben mir mitgeteilt, dass sie einen Antrag auf Verkauf des in der Graf Czernin'schen Gemäldegalerie in Wien befindlichen Gemäldes „Der Künstler in seinem Atelier“ von Johannes (sic!) Vermeer van Delft gestellt haben und dass hierfür ein Nettokaufpreis von RM 1,800.000,-- ... geboten wird. Ich wurde ersucht, in meiner Eigenschaft als gerichtlich beeideter Sachverständiger hinsichtlich der Angemessenheit dieses Betrages eine gutachtliche Äußerung zu geben.

Diesem Auftrag entsprechend gebe ich das nachstehende Gutachten ab:

... Mit Rücksicht auf die große Verantwortlichkeit und die Besonderheit des Falles habe ich mich entschlossen, zur Entscheidung dieser Frage den meiner Überzeugung nach für so ein bedeutendes Objekt und die holländische Malerei dieser Zeit einzig maßgebenden und

³³ ÖStA, AdR, BmfU, Sig. 15, Sammelmappe 429, „Vermeer – Der Künstler in seinem Atelier“, Kt. 69, Eidesstattliche Erklärung RA Dr. Fritz Lerche, 4. August 1948.

erfahrenen Wissenschaftler beizuziehen. Es ist dies Herr Prof. Dr. Eigensperger, Direktor an der Akademie der bildenden Künste in Wien 1., Schillerplatz 3.

Nach reiflicher Erwägung sind wir zu nachstehendem Ergebnis gelangt:

Der gebotene Nettopreis von RM 1,800.000,-- erscheint für das Inland angemessen.

Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich um eines der bedeutendsten internationalen Wertobjekte der Ostmark handelt für welches amerikanische und holländische Käufer gerne mindest das zwei- und dreifache dieses Betrages bezahlen würden.

Ich kann auch nicht versagen, darauf hinzuweisen, dass gerade dieses Bild in ausländischen Kunstkreisen stets an allererster Stelle genannt wurde, wenn von den großen adeligen Privatsammlungen der Ostmark die Rede war. ..."

Adolf Hitler beauftragte im Februar 1940 den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, Verhandlungen über einen Ankauf des Bildes zu führen. Lammers richtete am 24. Februar 1940 folgendes Schreiben an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: „... Die Frage des Ankaufes des Gemäldes ‚Das Atelier‘ von Vermeer van Delft für das Kunsthistorische Museum in Wien habe ich bei meinem letzten Vortrag beim Führer zur Sprache gebracht. Eine endgültige Entscheidung hat der Führer nicht getroffen. Er hat aber keine Bedenken, wenn Verhandlungen über den Ankauf des Bildes mit dem Grafen Czernin geführt werden mit dem Ziele, konkrete Vorschläge über den Preis des Gemäldes zu erhalten. Dabei ist zunächst die Möglichkeit einer etwaigen Verbilligung des Preises des Gemäldes durch Ermäßigung oder völligen Erlass der Erbgebühren, die den Grafen Czernin als Fideikommissarben belasten, **nicht** zu berücksichtigen. Diese Frage wäre, wenn der Preis des Bildes festliegt und ein **verbilligter Ankauf durch das Reich angezeigt erscheint**, später mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen zu klären. ..."

Lammers gab diesen Auftrag an das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, weiter.

Jaromir Czernin stellte die Bedingung, dass ihm bei einem Verkauf abzüglich der Erbgebühren RM 1,500.000,-- verbleiben müsste. In einem Pro Memoria vom 12. April 1940 gab sein Rechtsvertreter Dr. Ernst Egger überhaupt die Vorgabe, „dass dem Fideikommissbesitzer ein Betrag von RM 1,500.000,-- zufließen möge und dass hierbei die Erbgebührenfrage ohne weitere Belastung des Erben geregelt, beziehungsweise der Kaufpreis um den für den Fall der Gebühreuzahlung erforderlichen Betrag erhöht werde."

Die Festsetzung der Erbgebühren ließ den Behörden einen weiten Ermessensspielraum. Zitat Friedrich Plattners aus einem Schreiben an Hans Heinrich Lammers vom 13. März 1940: „... Nach den einschlägigen österreichischen steuerrechtlichen Vorschriften werden nun die Erbgebühren entsprechend einer allgemeinen Übung der Finanzbehörden im Falle Czernin nicht nach einem festen Steuersatz, sondern – ohne dass dies eine ausgesprochene Steuerermäßigung bedeuten würde – auf Grund eines Einvernehmens zwischen der zuständigen Finanzbehörde und dem Erben festgesetzt, weil es sich hierbei um eine Nachbesteuerung handelt. Bisher war nämlich die Galerie Czernin, wie dies bei der derartigen Kunstsammlungen in der Ostmark Vorschrift ist, bei Festsetzung der Erbgebühren nur nach ihrem Bestandswert eingeschätzt worden; im Falle eines späteren Verkaufes würde aber eine Nachbesteuerung unter Zugrundelegung des erzielten Kaufpreises, jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Erben vorgenommen werden. Für den Fall eines Verkaufes des Bildes um RM 2,000.000,-- war vom Oberfinanzpräsidenten Wien unabhängig von der Stellung des Käufers dementsprechend bisher eine Steuer in Höhe von RM 550.000,-- in Aussicht genommen. ..."

Friedrich Plattner versuchte daraufhin beim Oberfinanzpräsidenten zu erwirken, „dass über entsprechenden Antrag von Dr. Egger die Nachbesteuerung im Falle des Verkaufes des Vermeerbildes von dem hiefür zuständigen Oberfinanzpräsidenten Wien nicht höher als mit RM 550.000,-- bemessen werden wird, sofern der wirtschaftliche Erfolg des tatsächlichen Verkaufes für Graf Czernin nicht günstiger ist, als der geplante Verkauf an Herrn Reemtsma es gewesen wäre. Eine Einflussnahme auf die Steuerbehörde wurde bei dieser Vorsprache im Sinne der Weisungen des Herrn Reichsministers Lammers ... nicht genommen und ausdrücklich ausgeschlossen.

Da Graf Eugen Czernin dem Grafen Jaromir für den Fall des Verkaufes an Herrn Reemtsma die Übernahme der Hälfte der Steuer, somit von RM 275.000,-- zugesichert hatte, müsste auch in diesen Verkaufsverhandlungen auf eine derartige Erleichterung für Graf Jaromir Czernin gedrängt werden. Hiedurch würde sich der Kaufpreis auf RM 1,500.000,-- plus RM 275.000,-- (die von Graf Jaromir zu tragende Steuerhälfte), somit auf insgesamt RM 1,775.00,-- belaufen. Als runde Summe könnte jedoch ein Kaufpreis von RM 1,750.000,-- vorgeschlagen werden, **was den Vorteil hätte, unter dem von Herrn Reemtsma gebotenen Betrag zu bleiben**, der übrigens RM 200.000,-- Kommissionsgebühren an seine Vermittler zu zahlen bereit gewesen sein soll. ...“

In einem Schreiben an Reichsminister Lammers vom 19. April 1940 stellte Plattner den Antrag, „es wolle das Bild von Vermeer ‚Das Atelier‘ aus Reichsmitteln um den Betrag von RM 1,750.000,-- angekauft und in ... dem Kunsthistorischen Museum in Wien inventarisch zugewiesen werden. Im Falle, dass dieser Antrag die grundsätzliche Zustimmung findet, bitte ich, mich mit dem Abschluss der Ankaufverhandlungen auf der von mir dargelegten Grundlage zu ermächtigen. Die Möglichkeit einer etwaigen Verbilligung des Preises des Gemäldes durch eine nicht ohnehin gesetzlich vorgesehene Ermäßigung oder einen völligen Erlass der Erbgebühren ist in diesem Antrag entsprechend Ihrer Weisung unberücksichtigt geblieben. ...“

Am 26. September 1940 richtete Reichsleiter Martin Bormann folgendes Schreiben an den Sonderbeauftragten Hitlers für das geplante Führermuseum in Linz, Dr. Hans Posse: „... Wir haben schon mehrfach über den Vermeer van Delft, der sich in der Czernin'schen Ausstellung in Wien befindet, gesprochen. Der Führer selbst hat Ihnen von den bisherigen unerhört hohen Forderungen für dieses Bild erzählt. Nach neuesten Feststellungen verlangt Graf Czernin für den Vermeer jetzt einen Preis von RM 1,400.000,-- zuzüglich der Steuern von RM 250.000,--. Der Führer will das Bild zu diesem Preis kaufen und wünscht, dass Sie umgehend zwecks Abschluss des Kaufvertrages nach Wien fahren. Ich bitte Sie, sich in Wien umgehend mit Herrn Reichsleiter von Schirach, den ich unterrichtet habe, in Verbindung zu setzen; Reichstatthalter von Schirach wird Ihnen einen seiner Beamten zum Abschluss des Kaufvertrages mit Czernin mitgeben, damit die Angelegenheit rasch erledigt ist (sic!). ...“

Nachdem schon der „Führervorbehalt“ ausgesprochen worden war, stellte Eugen Primavesi in einem neuerlichen Gutachten fest, dass der Kaufpreis von RM 1,650.000,-- angemessen sei.

Auszug aus dem am 4. Oktober 1940 in Marschendorf zwischen Jaromir Czernin und Dr. Hans Posse abgeschlossenen Kaufvertrag (als Zeugen traten Min. Rat Habermann sowie der Rechtsvertreter Czernins, Dr. Fritz Lerche, auf): „... Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler (fortan kurz ‚Käufer‘ genannt) stellt an Sie durch seinen Sonderbeauftragten, Direktor Dr. Hans Posse, folgenden Kaufantrag:

- 1.) Der Käufer kauft das zu der Wiener Czernin'schen Gemäldegalerie gehörige Vermeer-Bild, welches derzeit noch zum Fideikommissvermögen gehört, das beim Oberlandesgerichte in Wien ... verhandelt wird, um den Betrag von RM 1,650.000,--

...

- 2.) Der Betrag wird an die Deutsche Bank, Zweiganstalt Hoheneibe, dem Verkäufer angewiesen werden und kann der Verkäufer dann über diesen Betrag verfügen, wenn die Genehmigung dieses Kaufes durch das Fideikommissgericht des Oberlandesgerichtes Wien erteilt wurde und die Übergabe des Bildes an den Käufer erfolgt ist. ... Hierbei wird ebenfalls vorausgesetzt, dass die Zustimmung durch die Zentralstelle für Denkmalschutz, welche seinerzeit das Bild unter Denkmalschutz gestellt hatte, ebenfalls erteilt ist.

Diese Kaufsumme wurde unter der Voraussetzung angesetzt, dass die Erbgebühren (Erbsteuern), welche aus den vorausgehenden Verlassenschaften noch nicht vorgeschrieben sind, nicht höher sind als RM 250.000,-- ...

- 3.) Beide Teile verzichten auf die Einwendung der Verkürzung über die oder unter der Hälfte des wahren Wertes. ...“

„... An den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler, Berlin

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass ich den Kaufsantrag vom 4. Oktober 1940 annehme.

Marschendorf, 4. Oktober 1940

Jaromir Graf Czernin-Morzin ...“

Tatsächlich wurden Jaromir Czernin (und nur ihm alleine) Erbgebühren in der Höhe von RM 380.000,-- vorgeschrieben, sodass ihm aus dem Verkauf des Bildes letztlich nur RM 1,270.000,-- verblieben. Am 12. Dezember 1940 richtete Dr. Egger ein Schreiben an das Oberlandesgericht Wien, in dem er die Bezahlung der Erbgebühren beantragte: „... Mit dem Zahlungsauftrage ... (Anm. vom 14. November 1940) des Finanzamtes für Verkehrssteuern Wien, wurde dem Grafen Jaromir Czernin-Morzin als dem Fideikommissarben die Bezahlung der Erb- und Nachlassgebühren im Gesamtbetrage von RM 380.000,-- vorgeschrieben.

Diese Vorschreibung erfolgte auf Grund der mit dem Oberfinanzpräsidenten Wien und dem Finanzamt für Verkehrssteuern in Wien in Sachen dieser Gebührenveranlagung gepflogenen Verhandlungen, dem auf Grund dieser Verhandlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Gemäldes von Jan Vermeer gestellten Angebotes und dem Erlass des Herrn Reichsminister der Finanzen vom 29. Oktober 1940, mit welchem dieses Angebot angenommen wurde.

Laut der zu FS I 5/38 aufgelaufenen Fideikommissakten erliegt bei der Deutschen Bank, Zweigstelle Hoheneibe, der Kaufpreis für das veräußerte Gemälde im Betrage von RM 1,650.000,-- unter Verfügung des Oberlandesgerichtes Wien.

Ich stelle die Bitte, die genannte Bankanstalt zu ermächtigen und beauftragen, aus dem dort erliegenden Guthaben, welches zufolge des Beschlusses vom 25. Oktober 1940 in einem Einlagebuch zu fruktifizieren war, den Betrag von RM 380.000,-- an das Finanzamt für Verkehrssteuern Wien ... zu überweisen und über den Vollzug dem Gerichte zu berichten. ...“

Auszug aus dem Rückstellungsantrag von Jaromir Czernin nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen das Deutsche Reich zur GZ 63 Rk 204/51 vom 31. Juli 1951: „... Der Preis zur Erwerbung des Bildes wurde von Bormann festgesetzt. ... Hätte ich zu dem von Reichsleiter Bormann und Direktor Posse einseitig festgesetzten Preis nicht verkauft, hätte Hitler die Konsequenzen gezogen und das Bild zumindest enteignen lassen. ... Der Kaufpreis von RM 1,650.000,-- als solcher war keineswegs angemessen. ... Ohne die NS-Machtübernahme und insbesondere die Androhung auch mit der Enteignung hätte ich das Bild niemals um den Preis von RM 1,650.000,-- verkauft. Ich hätte vielmehr im Ausland einen Kaufpreis von \$ 1,000.000,-- erzielen können, der dem wahren Wert des Bildes entsprochen

hätte. Die Androhung auch der Enteignung um sich in den Besitz eines Gemäldes zu setzen, muss selbstverständlich als politische Verfolgungsmaßnahme gegen mich gewertet werden. Dazu kommt noch, dass ich gerade damals wegen einer angeblich antinationalsozialistischen Äußerung von den lokalen Parteibehörden vorgeladen wurde, wodurch der Druck auf mich noch verstärkt wurde. Es bedarf wohl keiner Erörterung, was mir, abgesehen von der Enteignung des Bildes persönlich geschehen wäre, wenn ich mich dem Verlangen Hitlers auf Verkauf des Bildes zu einem einseitig festgesetzten Preis widersetzt hätte. ...

Da ein Teilbetrag von RM 1,270.000,- ... zu meiner freien Verfügung gelangt ist, anerkenne ich meine Verpflichtung, diesen Betrag bei Nichtigerklärung des Kaufvertrages zu Gunsten der Rückstellungsgegnerin zu erlegen. ...“

3. 5. Die Herkunft der Geldmittel

Es wird um eine genaue Klärung ersucht, woher die Geldmittel für den Ankauf des Gemäldes stammten, da nach aktueller Recherche davon auszugehen ist, dass Gelder, die bei der Enteignung der Kunstsammlung des jüdischen Sammlers Oscar Bondy in „Ersparung“ gekommen waren, herangezogen wurden, was nach den heutigen ethischen Standards der Republik Österreich als Rechtsnachfolger nach Adolf Hitler unvereinbar erscheint, vor allem, wenn es um die Rechtsnachfolge der Republik Österreich nach Adolf Hitler geht.

Somit wäre der Kauf durch Adolf Hitler nicht nur wegen Zwang, sondern auch wegen Beschaffung des Kaufpreises durch eine kriminelle Handlung nichtig.

Ebenfalls aus den Akten des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten geht hervor, wie der Kaufpreis aufgebracht werden sollte (auch eine Erklärung, warum die Reichstatthalterei, Habermann, bei den Verhandlungen eingeschaltet war). Zitat: „... Wie Staatskommissar Dr. Plattner gelegentlich seines letzten Besuches in Berlin in Erfahrung gebracht hat, ist die Kanzlei des Führers und Reichskanzlers der Meinung, dass für den Ankauf des Bildes von Vermeer um den Gesamtpreis von 1,7 Mio. RM **der Betrag von 1 Mio. RM in Wien bereits dadurch sichergestellt sei, dass die Sammlung Bondy (Anm. Oscar Bondy war Jude!) welche auf diesen Betrag geschätzt ist, nicht wie ursprünglich angenommen wurde, vom Staat angekauft werden musste, sondern zugunsten des Reiches eingezogen werden konnte. So ist freilich der Betrag von RM 1,000.000,- in Ersparung gebracht worden**, jedoch in Wien nicht vorhanden, weil er noch nirgends sichergestellt wurde. Ein diesbezüglicher Antrag wäre im Falle der Notwendigkeit des Ankaufes der Sammlung Bondy erst an die Kanzlei des Führers und Reichskanzlers zu stellen gewesen. In diesem Sinne wäre nunmehr zur Aufklärung des Sachverhaltes und zwecks Beschleunigung der Entscheidung über den Ankauf des Bildes von Vermeer an Reichsminister Dr. Lammers zu berichten. ...“³⁴

Schlussfolgerung: Der Ankauf des Bildes durch Hitler erfolgte nicht durch Steuergelder von Österreichern, womit die Republik nach 1945 den Verfall des Gemäldes zu rechtfertigen versuchte, sondern wurde ua. dadurch möglich, weil man bei einer jüdischen Sammlung durch deren Entziehung „gespart“ hatte; die Republik Österreich beruft sich als Rechtsnachfolger Hitlers damit auch auf diesen Vorgang!!

Zitat Plattners aus einem Schreiben vom 3. Juli 1940: „... In meinem Bericht vom 29. Jänner 1940 ... habe ich die rechtskräftige gerichtliche Einziehung der Sammlung Bondy gemeldet und festgestellt, dass durch den entschädigungslosen Übergang dieses auf etwa 1,000.000,- - RM zu schätzenden Bestandes in das Reichseigentum die Frage des Ankaufes hinfällig geworden ist. Wenn ich im Zusammenhang **damit den Antrag stellte, dafür einzutreten**,

³⁴ ÖStA, AdR, BmFU, Sig. 15, Sammelmappe 429, „Vermeer – Der Künstler in seinem Atelier“, Kt. 69, Zl. IV-4b-3715/40, Plattner an Lammers, 29. Jänner 1940.

dass die hierdurch unvermutet zur Ersparung kommenden Geldmittel dem Ankauf des Vermeerbildes zugute kämen, war dies so gemeint, dass die Mittel, zu deren Bewilligung der Führer für den Ankauf der Sammlung Bondy (für das Linzer ua. Museen) hätte gebeten werden müssen, zum Ankauf des Vermeerbildes herangezogen werden möchten. ...³⁵

4. Das Verfahren gegen Adolf Hitler

Mit Erlass vom 4. März 1952 beantragte das BMF die Einleitung des objektiven Verfahrens bezüglich des Vermögens von Adolf Hitler gemäß § 24 VVG 1947, „weil sich Adolf Hitler im Sinne des § 1 Abs. 6 KVG des Kriegsverbrechens schuldig gemacht hat und nicht vor Gericht gestellt werden kann“ und weiters gemäß § 5 Abs. 1 VVG die „Beschlagnahme des im Inlande befindlichen Vermögens Adolf Hitlers“. Es bestehe seitens der Republik Österreich „ein Interesse“ daran, dass die im KVG angedrohte Strafe des Vermögensverlustes in einem selbständigen Verfahren gemäß § 24 VVG ausgesprochen wird.

Daraufhin fasste die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters den Beschluss, das Vermögen Adolf Hitlers zu beschlagnahmen. Die Begründung lautete: „Adolf Hitler hat im Jahre 1940 von dem österreichischen Staatsbürger Jaromir Czernin das Gemälde von Jan Vermeer ‚Der Künstler in seinem Atelier‘ um den Kaufpreis von RM 1,650.000,-- erworben. ... Der gegenwärtige Wert des Bildes dürfte sich auf 1 Million Dollar stellen.

Das Bild befindet sich derzeit in Verwahrung des Bundesministeriums für Unterricht.

Da Adolf Hitler als Führer und Reichskanzler des ehemaligen Deutschen Reiches als Kriegsverbrecher im Sinne des KVG 1947 anzusehen ist, jedoch nicht vor Gericht gestellt werden kann, wurde ein Vermögensverfallsverfahren gemäß § 24 VVG eingeleitet, so dass die Beschlagnahme zur Sicherung des vom Verfall bedrohten Vermögens gemäß § 5 VVG erforderlich erscheint. ...³⁶

Jaromir Czernin stellte am 1. Juli 1952 den Antrag, die Beschlagnahme aufzuheben, da das Bild nicht Eigentum Adolf Hitlers, sondern des Deutschen Reiches gewesen sei und ihm zurückgestellt werden müsse. Außerdem meldete er seine Ansprüche als Privatbeteiligter an.

In der Hauptverhandlung vom 5. September 1952 wurde Jaromir Czernin mit der Begründung als Privatbeteiligter nicht zugelassen, da „es nicht um den Verfall eines Bildes, sondern nach § 24 VVG nur um den Verfall des gesamten Vermögens gehen kann, daher Aussonderungsansprüche nicht bei Gericht zu stellen sind, sondern bei der Finanzprokurator und überdies § 24 VVG den Verfall des gesamten Vermögens anordnet, sodass einer teilweisen Abspaltung an Privatbeteiligte überhaupt kein Raum gegeben erscheint.“

In seinem Urteil vom 5. September 1952 gab der Vorsitzende dem Antrag der Staatsanwaltschaft statt, das gesamte Vermögen Adolf Hitlers, soweit es sich auf österreichischem Staatsgebiet befindet, zu Gunsten der Republik Österreich für verfallen zu erklären. In seiner Begründung führte er aus: „Gemäß § 1 Abs. 6 KVG 1947 gelten unter anderem als Kriegsverbrecher im Sinne der Abs. 1 und 2 dieser Gesetzesstelle diejenigen Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeitweise als Mitglieder der Reichsregierung oder als Hoheitsträger der NSDAP

³⁵ Plattner an Lammers, 3. Juli 1940.

³⁶ Wiener Stadt- und Landesarchiv (MA 8), Volksgerichtsverfahren gegen Adolf Hitler, GZ Vg 8e Vr 68/52, Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen, 31. März 1952.

vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts tätig waren. Sie sind nach dieser Gesetzesstelle als Urheber und Rädelsführer der Kriegsverbrechen mit dem Tode zu bestrafen. Adolf Hitler stand, wie gerichtsbekannt ist, als oberster Hoheitsträger an der Spitze der NSDAP und war während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch Chef der Reichsregierung (Führer und Reichskanzler). Im Hinblick auf diesen Umstand wäre er, falls er vor Gericht gestellt werden könnte, nach § 1 KVG zu verurteilen, da sich seine Tätigkeit als Führer und Reichskanzler ohne Zweifel auch auf das Gebiet der seinerzeitigen Ostmark bezogen hat.

Es war daher dem Antrag der Staatsanwaltschaft, das gesamte Vermögen Adolf Hitlers gemäß § 24 Abs. 1 VVG für verfallen zu erklären, stattzugeben.

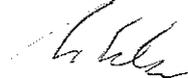
Die Zuständigkeit des Volksgerichts ist nach Ansicht des Gerichtes gegeben, da die von der Verteidigung eingewendete Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes nur bei Verfahren gegen lebende oder anwesende Personen gegeben ist, während es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um eine Verurteilung wegen einer Tat handelt, sondern lediglich um ein objektives Verfahren, für welches ohne Zweifel, da sich die Tätigkeit Adolf Hitlers auf österreichisches Gebiet erstreckt hat, ein österreichisches Gericht zuständig ist.
...³⁷

5. ZUSAMMENFASSUNG

Ausgehend von der Faktenlage und dem derzeitigen Stand der Forschung über das Unrechtsrechtsregime des Dritten Reiches sowie der Gefährdung der Mischlinge und politisch Verfolgten lässt sich die seinerzeitige Beurteilung der Behörden und Gerichte nicht aufrecht erhalten.

Vielmehr erfolgte der Verkauf an Adolf Hitler offensichtlich unter von ihm veranlassten Zwang zu einem nicht angemessenen Preis.

MMag. Dr. Michael Wladika



³⁷ Wiener Stadt- und Landesarchiv (MA 8), Volksgerichtsverfahren gegen Adolf Hitler, GZ Vg 8e Vr 68/52, Urteil des Landesgerichts für Strafsachen als Volksgericht, 5. September 1952.